

Protokoll^{*)}

der 74. Sitzung

8. Februar 2012,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 400

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

- a)** Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

S. 1 - 61

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Abschaffung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage - § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO)

BT-Drucksache 17/7335

- b)** Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zu einer rechtsstaatlichen und bürgerrechtskonformen Ausgestaltung der Funkzellenabfrage als Ermittlungsmaßnahme

BT-Drucksache 17/7033

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung zur Sachverständigenanhörung zum Thema „Abschaffung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage“. Wir haben neun Sachverständige eingeladen, die auch erschienen sind. Ich danke Ihnen, dass Sie sich der Mühe unterzogen haben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben, und dass Sie heute hier sind. Wir freuen uns, dass wir Ihren Sachverstand nutzen können. Wir haben gewisse Rituale: Jeder bekommt Gelegenheit, ein Statement von fünf Minuten abzugeben. Ich schaue nicht auf die Uhr – gefühlte fünf Minuten. Nach Ihren Statements gibt es Fragerunden. Schreiben Sie bitte auf, wer Ihnen eine Frage stellt, denn Sie dürfen nur auf die Fragen antworten, die Ihnen konkret gestellt worden sind. Beginnen wir mit der Anhörung! Ich gebe Herrn Wilhelm Achelpöehler, Deutscher Anwaltverein, Ausschuss für Gefahrenabwehrrecht, Münster, Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Bitte schön!

SV Wilhelm Achelpöehler: Danke schön! Ich freue mich, dass ich hier für den Deutschen Anwaltverein unsere Sicht der Dinge darstellen kann. Die Stellungnahme konnte nur sehr kurzfristig in schriftlicher Form vorgelegt werden, weil es bei uns noch die Abstimmung der verschiedenen Ausschüsse gab. Doch seit gestern liegt sie in schriftlicher Form vor. Auf diese Ausführungen möchte ich verweisen. In der Sache selbst, meine ich, kann man sich einig darüber sein, dass verfassungsrechtlich weder die Beibehaltung noch die Abschaffung dieser Regelung geboten ist. Die zweite Frage, die sich stellt, ist die, ob der Gesetzgeber hier handeln muss. Ist der Tatbestand zu konkretisieren? Dazu gibt es ja den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wir meinen, dass man nicht so vorgehen kann, dass man sagt: Wir überlassen es der Praxis, zu einer verhältnismäßigen Praxis zu kommen. Vielmehr hat der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff zu beschreiben. Unserer Ansicht nach ist das in der gegenwärtigen Fassung nicht gelungen. Und zwar deshalb nicht, weil der Anknüpfungspunkt der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ keine wirksame Einschränkung des Tatbestandes darstellt. Auch der Verweis auf die Katalogstraftaten, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, geht zwar aus unserer Sicht in die richtige Richtung, greift aber letztlich auch zu kurz, weil der Anwendungsbereich der Funkzellenabfrage unter diesen Katalogstraftaten über den § 129 StGB in ganz erheblichem Maße eröffnet wäre. Wir sehen das vom

Tatbestand her kritisch und meinen, dass insoweit der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in die richtige Richtung, aber leider nicht weit genug geht. Wir sehen insbesondere das Problem der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Und hier meinen wir, dass es ein verdachtsloser Zugriff mit einer großen Streubreite ist, der in einem ganz erheblichen Maß unbescholtene Bürger in Grundrechten beeinträchtigt. Das halten wir im Ergebnis nicht für verhältnismäßig.

Wir wollen darauf verweisen, was das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung ausgeführt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat damals gesagt: Von Gewicht ist auch, dass unabhängig von einer – wie auch immer – geregelten Ausgestaltung der Datenverwendung das Risiko von Bürgern erheblich steigt, weiteren Ermittlungen ausgesetzt zu werden, ohne selbst Anlass dazu gegeben zu haben. Es reicht etwa aus, zu einem ungünstigen Zeitpunkt in einer bestimmten Funkzelle gewesen oder von einer bestimmten Person kontaktiert worden zu sein, um im weiten Umfang Ermittlungen ausgesetzt zu werden und unter Erklärungsdruck zu geraten. Das hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung ausgeführt. Das drückt aus unserer Sicht das Gewicht des Grundrechtseingriffs aus und deshalb halten wir als Deutscher Anwaltverein den Vorschlag der Fraktion DIE LINKE., die Regelung zu streichen, für die zweckmäßigste Regelung, die hier zur Debatte steht. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, gefühlt waren dies nicht mal fünf Minuten. Wir kommen jetzt zu Herrn Bernhard Bannasch, Referatsleiter Justiz, Sicherheit, Grundsatzfragen beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten in Dresden. Bitte schön!

SV Bernhard Bannasch: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren, ich kann dort anschließen, wo mein Vorredner aufgehört hat. Auch wir sehen den Schwerpunkt eines Anpassungsbedarfs bei der gegenwärtigen Rechtsgrundlage bei der Verhältnismäßigkeit. Unserer Ansicht nach erleichtert die Vorschrift in ihrer gegenwärtigen Fassung die Außerachtlassung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Wobei Funkzellenabfragen unserer Auffassung nach nicht per se, nicht generell unverhältnismäßig sind. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

kommt bei jeder repressiven Maßnahme eine außerordentliche Bedeutung zu – ich erzähle Ihnen da nichts Neues – und zwar nicht nur zum Schutz des Tatverdächtigen, sondern vor allem auch zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung. Denn wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach ausgeführt hat, zuerst 1983 in seinem berühmten Volkszählungsurteil, gibt es einen Einschüchterungseffekt, der dann eintreten kann, wenn allzu tiefe Informationseingriffe der öffentlichen Gewalt in die Freiheitsrechte der Bürger stattfinden. Das Bundesverfassungsgericht hat damals schon, im Jahre 1983, darauf hingewiesen, dass etwa derjenige, der sich aus Angst vor allzu tiefen Informationseingriffen der öffentlichen Hand abgeschreckt fühlt, an einer Demonstration oder Versammlung teilzunehmen oder eines seiner anderen Grundrechte auszuüben, letztlich nicht der Bürger ist, der unserem Grundgesetz vorschwebt. Hinsichtlich der Funkzellenabfrage hat der Gesetzgeber im Jahre 2007, als er die gesetzlichen Grundlagen neu geregelt hat, diesen Grundsatz, diese besondere Betonung der Verhältnismäßigkeit sogar in die Begründung der neuen Rechtsgrundlage hineingeschrieben. Ich zitiere: „Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist aber insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dritte Personen von der Maßnahme mit betroffen werden. Die Maßnahme kann daher im Einzelfall aus Verhältnismäßigkeitsgründen zeitlich und örtlich weiter zu begrenzen sein...“ – und jetzt kommt es – „...oder muss unterbleiben, wenn eine solche Begrenzung nicht möglich ist und das Ausmaß der Betroffenheit Dritter als unangemessen erscheint.“ Um eine nichtindividualisierte Funkzellenabfrage verhältnismäßig zu machen, muss die Strafverfolgungsbehörde also alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Man muss insbesondere auch berücksichtigen, ob in dem abgefragten Funkzellengebiet derzeit eine Versammlung, die nach Artikel 8 Grundgesetz, dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, geschützt ist, stattfindet – oder denken Sie etwa an den Kirchentag oder andere, besonders grundrechtlich geschützte Rechtspositionen. In unserer Kontrolle der Funkzellenabfragen, die die Staatsanwaltschaft Dresden zum 13., 18. und 19. Februar 2011 durchgeführt hat, und die angeregt worden waren von dem Landeskriminalamt Sachsen auf der einen Seite und von der Polizeidirektion Dresden auf der anderen Seite, haben wir die Erfahrung gemacht, dass diese umfassende Einbeziehung aller relevanten Umstände eben nicht stattgefunden hat. Kurz zur Erinnerung: Wir haben zum 13., 18. und 19. Februar 2011 Funkzellenabfragen gehabt, die im Rahmen eines

sogenannten Strukturermittlungsverfahrens des LKA Sachsen angeregt, beantragt und schließlich durchgeführt worden sind. Dabei wurden ca. 900.000 Verkehrsdaten erhoben. Daraus wurden 257.000 Rufnummern ermittelt und etwa 40.000 Bestandsdaten. Bestandsdaten sind Name, Anschrift usw., konkrete Personen betreffend. Das war das eine Verfahren, das strikt von dem anderen Funkzellenverfahren zu unterscheiden ist, das von der Polizeidirektion Dresden zur Verfolgung der schweren Straftaten, die am 19. Februar 2011 in Dresden stattgefunden haben, eingeleitet worden ist. Am Ende ist aber auch der große Datenbestand, den das LKA in seinem Strukturermittlungsverfahren, das es seit längerer Zeit geführt hatte, in die Ermittlungsarbeit der Polizeidirektion Dresden eingegangen. Diese 900.000 bzw. 257.000 bzw. 40.000 Datensätze sind an die Polizeidirektion Dresden übermittelt worden. Und damit sind die guten und verhältnismäßigen Ansätze der Polizeidirektion Dresden wieder zunichte gemacht worden. In unserer Kontrolle haben wir festgestellt, dass es zumindest in den Akten keine verschriftlichten Überlegungen zur Abwägung aller Umstände des Einzelfalles gab. Stattdessen hatte ich persönlich den Eindruck, dass die beteiligten Beamten mit einer gewissen Grundhaltung an die Sache herangegangen sind: Nun, das steht in dem dürftigen Gesetz. Erinnern Sie sich! Es ist ein einziger Satz in § 100 g Absatz 2 Satz 2 StPO, der dieses Instrument, das bei den Ermittlungsbehörden in den letzten Jahren doch ein bisschen en vogue gekommen ist, rechtfertigt – und mehr nicht. Wir haben deshalb, nachdem wir die Sache intensiv geprüft haben, am 5. und 8. September die jeweils zuständigen Staatsministerien in Dresden beanstandet.

Ein Wort noch zu den beiden Gesetzentwürfen, zunächst zu dem der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/7033: Eine Pflicht zur Unterrichtung des anordnenden Richters über die Ergebnisse der Maßnahme wäre sicher sinnvoll. Ebenso sinnvoll wäre es, die Anlasstaten, die eine Funkzellenabfrage auslösen können, durch Bezugnahme auf den Katalog des § 100a StPO, also die TKÜ, zu präzisieren. Ebenfalls wäre es aus unserer Sicht vollkommen richtig – und das ist im Grunde auch mein Kernanliegen –, die vorgesehene Pflicht zur schriftlichen Begründung und zur einzelfallbezogenen Darlegung der konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Subsidiarität und innerhalb der Verhältnismäßigkeit insbesondere zur Betroffenheit Dritter, einzuführen. Richtig wäre es ferner auch, wenn man eine gesonderte Ausweisung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage

in der Statistik, die ohnehin angefertigt werden muss, vorsähe. Darüber hinaus scheint mir eine gesetzliche Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung der zur Strafverfolgung nicht erforderlichen Verkehrsdaten sinnvoll zu sein. Der § 101 Absatz 8 StPO, der so etwas vorsieht, hat eher die übrigen Eingriffe in die Telekommunikation als gesetzliches Leitbild – und die richten sich immer gezielt gegen Tatverdächtige oder deren Kontaktpersonen. Die Funkzellenabfrage, wie auch schon mein Vorredner gesagt hat, fällt da völlig aus dem Rahmen, weil sich zumindest die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage in der Regel gegen alle Handybesitzer richtet, die sich in einer bestimmten Funkzelle aufhalten – und das ist nach heutigen Umständen schlicht jeder, der sich in einer Funkzelle aufhält. Das wäre also mit Sicherheit ein Schritt in die richtige Richtung. Ein Wort noch zum Entwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/7335: Ich bin nicht der Auffassung, dass Funkzellenabfragen per se unverhältnismäßig sind. Ich halte sie unter bestimmten Voraussetzungen für ein richtiges und sinnvolles Instrument zur Verfolgung schwerer und schwerster Straftaten. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die verfahrenssichernden Vorkehrungen vorhanden und die Voraussetzungen der Eingriffsbefugnis relativ hoch sind. Ich hoffe, ich habe mich in den fünf Minuten gehalten, und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen jetzt zu Herrn Ulf Buermeyer, Richter am Landgericht Berlin. Bitte schön!

SV Ulf Buermeyer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier ein paar Gedanken beizusteuern. Auch ich kann mich sehr weitgehend anschließen an die Ausführungen meines Vorredners, der insbesondere, wie ich finde, die verfassungsrechtliche Lage sehr gut dargestellt hat. Insbesondere ist die nämlich dadurch gekennzeichnet, dass wir es nicht nur mit einem Konflikt zwischen Individualrechtsgütern und dem Anliegen der Strafrechtspflege zu tun haben, sondern insbesondere auch mit Gemeinschaftsgütern, die durch eine nichtindividualisierte Funkzellenabfrage beeinträchtigt werden können. Und das ist doch eine Besonderheit, die auch dem Ermittlungsrichter möglicherweise nicht immer in dieser Deutlichkeit vor Augen steht. Ich möchte aber, wie gesagt, anknüpfen an das, was mein Vorredner sagte, und die verfassungsrechtliche Einschätzung noch um den Aspekt des sogenannten

Grundrechtsschutzes durch Verfahrensgestaltung ergänzen. Jenseits der Frage, ob eine bestimmte Maßnahme verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht, stellt sich dem Gesetzgeber auch die Frage, wie er verfahrensrechtlich sicherstellen kann, dass bei der Gesetzesanwendung im Einzelfall ein verfassungsrechtlich optimales Ergebnis gefunden werden kann, soweit das im Rahmen einer abstrakt generellen Regelung überhaupt möglich ist. Der Gesetzgeber ist also aufgerufen, Verfahrensrecht so zu gestalten, dass der Entscheider – in diesen Fällen im Regelfall der Richter, in Fällen der Eilkompetenz mitunter aber auch der Staatsanwalt – die verfassungsrechtlich zu berücksichtigenden Positionen zur Kenntnis nimmt, sie in ihrer Tragweite erfasst und dann zueinander in ein tragfähiges Verhältnis setzt. Ich denke, dass der Wortlaut des Gesetzes, also des § 100g Absatz 2 Satz 2 der derzeit geltenden Strafprozessordnung, diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht in hinreichendem Maße gerecht wird. Die Norm ermöglicht zwar eine verfassungsmäßige Rechtsanwendung. Das setzt aber voraus, dass der jeweilige Richter oder Staatsanwalt über den Wortlaut des Gesetzes hinaus eine ganze Reihe weiterer Prüfungen vornimmt – und das ist aus meiner Sicht jedenfalls eine unzureichende Regelung, einfach weil sie, ich will nicht sagen billigend, aber doch zumindest fahrlässig in Kauf nimmt, dass der Richter oder der Staatsanwalt eine fehlerhafte Entscheidung trifft.

Ich möchte insbesondere noch einmal kurz auf den Katalog der verfassungsrechtlich relevanten Positionen hinweisen, insbesondere auf die Frage, wie viele Personen von der Maßnahme betroffen sein werden – und wie intensiv sie betroffen sein werden. Die Heimlichkeit der Maßnahme ist zwar eigentlich klar, im Gesetzeswortlaut bislang aber nicht abgebildet. Nahezu ausschließlich werden Kommunikationsumstände von Personen abgefragt, die persönlich gar nicht im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben. Das liegt in der Natur der Maßnahme. Die Auswirkungen auf andere gemeinschaftsrelevante grundrechtliche Positionen, wie zum Beispiel die Versammlungsfreiheit oder die Religionsfreiheit, sind auch schon genannt worden. Kurz und gut: Die gesetzliche Fassung ist aus meiner Sicht durchaus verfassungsgemäß, ob allerdings die Rechtsanwendung im Einzelfall auch verfassungsgemäß ist, überlässt der Gesetzgeber für meine Begriffe sehr weitgehend, ich will nicht sagen dem Zufall, aber doch der Kompetenz, der Zeit und dem Engagement des einzelnen Entscheiders – und da empfiehlt es sich aus

meiner Sicht nachzusteuern. Ich denke, ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit ist nicht darin zu sehen, wenn der Richter nur dazu angehalten wird – und das ist aus meiner Sicht das Kernanliegen des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –, die Überlegung anzustellen, die er zurzeit auch schon anstellen muss. Man muss sich vor Augen halten, dass mit dem Gesetzentwurf eine materielle Einschränkung der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage, jedenfalls soweit er die Begründungsfristen betrifft, überhaupt nicht verbunden ist. Es geht nur darum, das tatsächlich umzusetzen, was jetzt schon, legt man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, Rechtslage ist. Ich denke, dass insoweit für den Gesetzgeber einiger Anlass besteht, auch bereits dann, wenn es nur in Einzelfällen zu Fehlentscheidungen kommt. Auch ich kann nicht endgültig entscheiden, ob in Dresden Fehlentscheidungen getroffen wurden, einiges deutet darauf hin. Letztlich aber, denke ich, sollten die Vorfälle in Dresden und vielleicht auch die Vorfälle um die Funkzellenabfragen in Berlin immerhin Anlass zu der Frage geben, ob die gesetzliche Regelung die ermittelungsrichterliche Entscheidung hinreichend genau vorherbestimmt, ob die Steuerung durch den Gesetzgeber, um es ein wenig 70er-Jahre-mäßig zu formulieren, an dieser Stelle wirklich funktioniert.

Dann möchte ich auch noch darauf hinweisen, was denn eigentlich mit den Daten passiert, wenn sie einmal erhoben worden sind. Ich habe mir erlaubt, dazu eine kleine, selbstverständlich nicht repräsentative Umfrage zu machen. Über den Kurznachrichtendienst Twitter habe ich eine Anfrage gestartet, ob irgendjemand jemals von einer solchen Funkzellenabfrage benachrichtigt worden ist. Man kann das abfragen. Es haben einige Hunderttausend Leute gelesen. Niemals ist jemand, jedenfalls unter diesen Leuten, benachrichtigt worden. Und ich denke, dass das immerhin ein Indiz ist, wie gesagt selbstverständlich nicht repräsentativ, dass die Ermittlungsbehörden die Benachrichtigungspflicht zurzeit so handhaben, dass sie niemals benachrichtigen, und zwar insbesondere auch nicht in den Fällen, in denen es zu einer Bestandsdatenabfrage gekommen ist. Das ist in meiner Stellungnahme weiter ausgeführt. Ich bin durchaus nicht der Meinung, dass die Bestandsdaten allein zum Zweck der Benachrichtigung abgefragt werden sollten. Denn das wäre ja ein weiterer Grundrechtseingriff allein zum Zwecke der Benachrichtigung. Ob die SMS eine Lösung sein kann, wage ich an dieser Stelle nicht einzuschätzen. Jedenfalls aber kommt es in vielen Fällen zu einer Abfrage von Bestandsdaten, die

Ermittlungsbehörden verfügen also über alle Informationen, um die Betroffenen benachrichtigen zu können. Und jedenfalls in diesen Fällen sollte aus meiner Sicht der § 101 StPO um eine Unterausnahme ergänzt werden. Die Ermittlungsbehörden können zurzeit in bestimmten Fällen von der Benachrichtigung absehen. Aus meiner Sicht sollte dies nicht möglich sein, sofern sie Bestandsdaten erhoben haben. Dann kann man nämlich nicht davon ausgehen, dass der Betroffene oder die Betroffene kein Interesse hat, das zu erfahren. An dieser Stelle möchte ich schließen und denke, dass aus meinen Ausführungen schon klar geworden ist, dass ich den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für einen sehr sinnvollen Schritt in die richtige Richtung halte, der vielleicht hier und da noch ergänzt werden könnte, beispielsweise um Erwägungen zur Benachrichtigungspflicht. Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE hat in der Tat den Charme einer sehr eindeutigen Lösung. Ich denke allerdings, dass er dem verfassungsrechtlichen Gebot der Interessenabwägung jedenfalls zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht optimal entspricht, und zwar einfach weil ich es für möglich halte, die Funkzellenabfrage in der Strafprozessordnung in einer grundrechtskompatiblen Weise zu regeln. Sollte ich mit meiner Einschätzung Recht haben, wäre es einfach zu früh für eine generelle Abschaffung dieses Instruments, denn das würde aus meiner Sicht in der Tat eine Beeinträchtigung der Strafrechtspflege mit sich bringen. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen zu Herrn Rechtsanwalt Johannes Eisenberg aus Berlin. Bitte schön!

SV Johannes Eisenberg: Es bleibt jetzt eigentlich nur, etwas aus der Sicht des Praktikers zu sagen. Ich kenne die beiden Verfahren, im Rahmen derer die Untersuchung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten stattgefunden hat, aus der Sicht eines Verteidigers. Das eine Verfahren, das vom LKA mit der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage bedacht wurde, bei der etwa 850.000 Verkehrsdaten erhoben worden sind, ist hinsichtlich meines Mandanten abgeschlossen, der war einer der Beschuldigten dieses Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Die Akte habe ich gesehen. In der Akte gibt es nicht den Hauch eines Hinweises darauf, dass es ein derartiges Untersuchungsgeschehen gegeben hätte, keine richterlichen Anordnungsbeschlüsse, keine Anträge des LKA, keine Anregung des LKA, keine Begründung des LKA, keine vorgefertigten, wie ich

dann lesen durfte, auf dem Richterbriefkopf mit Richtersiegel vorversehene Anordnungsbeschlüsse. All das gibt es in diesen Akten nicht – und selbstverständlich ist der ehemals Beschuldigte, gegen den das Verfahren abgeschlossen ist, auch nicht darüber informiert worden, dass er in irgendeiner Weise Gegenstand einer individualisierten oder nichtindividualisierten Funkzellenabfrage geworden ist. Die Akten müssten ja eigentlich vollständig sein, denn das Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen. Nach dem, was ich als Verteidiger erwarte, müssten Akten vollständig geführt werden. Und da das ja ein konkret auf diesen Ermittlungsvorgang mit diesem Aktenzeichen versehener Ermittlungsprozess war, müsste er sich in der Akte abbilden. Derselbe Beschuldigte hat aber auch das Unglück gehabt, am 18. bzw. 19. an einer Demonstration teilzunehmen und ist dann auch ganz sicher in den Bereich von Funkzellen geraten, die von der Polizeidirektion Dresden mit einem solchen Verfahren bedacht worden sind. Dieses Verfahren ist zur Anklage gebracht worden, die Ermittlungen sind mithin abgeschlossen. Auch in diesen Ermittlungsakten findet sich nicht der Hauch eines Hinweises darauf, dass es diese Funkzellenabfragen gegeben hat. Wir wüssten von diesen Funkzellenabfragen nicht, wenn wir nicht den instruktiven Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten lesen könnten, durch den wir uns ungefähr vorstellen können, was da geschehen ist, was da vielleicht ermittelt oder nicht ermittelt worden ist. Ich habe dann, nachdem ich als kleiner Anwalt aus Berlin bis dahin dachte, das sei irgendein sächsischer Eigenweg, die sind völlig verrückt geworden, machen da solche Dinge, die in keinem anderen Bundesland stattfinden, mit Interesse lesen dürfen, dass es in der Gegend, in der ich wohne und meine Kanzleiräume unterhalte, nämlich in Kreuzberg-Friedrichshain, seit 2007 375 anonyme Funkzellenabfragen im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Brandstiftung „zum Nachteil von PKWs“ gegeben hat. Dabei sind 4,2 Millionen Verkehrsdaten erhoben worden, von denen zum Zeitpunkt der Entdeckung, die zufällig um den Jahreswechsel herum stattfand, noch 1,8 Millionen Verkehrsdaten vorhanden und gespeichert waren – was immer das heißt. Vielleicht sind die anderen auch noch vorhanden und nur in den Papierkorb verschoben worden. Das sind Verkehrsdaten, die bei 375 Maßnahmen seit 2007 angefallen sind, also über einen Zeitraum von vier Jahren. Ich habe dann versucht, Verteidiger zu befragen, die in den Verfahren gegen mutmaßliche Autobrandstifter tätig geworden sind, ob sich in deren Akten irgendwelche Hinweise darauf gefunden haben, dass es da Funkzellenabfragen gegeben hätte. Sie berichteten mir, dass sie in den Akten

keine Hinweise darauf gefunden haben. Da gab es auch Verfahren, die zur Anklage gebracht und durch Freispruch abgeschlossen worden waren. Es scheint mir also in Berlin eine gewisse Heimlichkeit praktiziert worden zu sein und dass es jetzt rausgekommen ist, war ein reiner Zufall. Das zunächst zur Schilderung der Sicht desjenigen, der das ja vielleicht auch als Mittel einer Verteidigung nutzen könnte, wenn sich aus einer solchen Funkzellenabfrage möglicherweise Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beschuldigter zu Unrecht der Tat beschuldigt wird. In den Akten findet das nicht statt. Es wird mit einer gewissen Heimlichkeit umgeben.

Ich selber habe den Vorgängen in Dresden, aber auch Erklärungen der amtierenden Berliner Polizeipräsidentin entnehmen können, dass die Berliner Funkzellenabfragen in keinem Fall zu einem Ermittlungsergebnis geführt haben. In Berlin ist eine Rasterfahndung durchgeführt worden, da hat man immer etwa eindreiviertel Stunden um den Tatzeitpunkt herum in den entsprechenden Funkzellen um den Tatort herum geschaut, wer da herumgelaufen ist, hat die Verkehrsdaten erhoben – und wenn an mehreren Tatorten dieselben Verkehrsdaten auffielen, dann hat man, glaube ich, 9.000 Stammdaten erhoben und geschaut, wer das eigentlich ist. Nun müssen Sie sich vorstellen, soweit Sie nicht Berliner sind, dass es in Friedrichshain-Kreuzberg alle möglichen Anlässe gibt, sich nachts in dem Bereich bestimmter Funkzellen auch wiederholt aufzuhalten. Da gibt es Gaststätten, Clubs und andere Anlässe, manche wohnen dort auch, es könnte also sein, dass man in diesen Rasterfahndungsprozess hineingerät, ohne Brandstifter zu sein. Nach den Erklärungen der beteiligten Polizeiverwaltung – der Innensenator konnte sich dazu noch nicht äußern, der war daran nämlich nicht beteiligt, das war ein neuer – haben diese Ermittlungen zu keinem Ermittlungsergebnis geführt. Das spricht dafür, dass man – da komme ich auf den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zurück – die Wirksamkeit dieses Fahndungsmittels untersuchen muss. Solange mir niemand nachweist, dass man mit Hilfe dieser nichtindividualisierten Funkzellenabfragen erfolgreich fahnden und ermitteln kann, sehe ich nicht, dass dieser anlasslose massenhafte Grundrechtseingriff – und der findet eben nicht nur aus Anlass von Demonstrationen statt, auch diejenigen, die sich nachts in Kreuzberg-Friedrichshain bewegen, haben Grundrechte, in die eingegriffen wird – gerechtfertigt wäre. Und nach etwa fünf Jahren teilweise rechtsmissbräuchlicher Praxis mit diesem Ermittlungsmittel besteht,

meine ich, eine gewisse Darlegungslast derjenigen, die sagen, dass müsse erhalten bleiben.

Ich habe ja begonnen mit der Heimlichkeit, die dieses Ermittlungsmittel umrankt, auch gegenüber den Beschuldigten und ihren Verteidigern. Abschließend möchte ich betonen, dass zwingend vorgesehen werden muss, dass der Grundrechtseingriff dann, wenn es ohne Gefahr für den Untersuchungszweck möglich ist, demjenigen, in dessen Grundrechte eingegriffen wird, ohne weitere Grundrechtsverletzung mitgeteilt wird. Soweit Stammdaten erhoben worden sind, darf es nicht den Ermittlungsbehörden überlassen werden zu entscheiden, ob der beeinträchtigte Grundrechtsträger möglicherweise Interesse an der Unterrichtung hat oder nicht, sondern da muss zwingend eine entsprechende Unterrichtung des Betroffenen erfolgen. Bei demjenigen, bei dem Verkehrsdaten und Handynummern erhoben worden sind, besteht die Verpflichtung und Anlass ihm mitzuteilen, dass er in diesen Funkzellenerhebungsbereich geraten ist. Ihm ist dann im Wege einer SMS-Mitteilung Gelegenheit zu geben, sein Interesse zu bekunden und sich entsprechend unterrichten zu lassen, um möglicherweise dann – nun komme ich zum Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes durch Verfahrensregelungen – entsprechende Rechtsmittel nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz in Anspruch zu nehmen. Ich habe nämlich mit Interesse in dem Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gelesen, dass die beteiligten Behördenvertreter der Auffassung waren, diesen gehe das gar nichts an, denn schließlich hätte ja ein Richter unter Ausübung des Richtervorbehalts die Maßnahme überprüft und angeordnet – und wieso er sich dann dafür interessieren dürfe, dass die Polizei es für erforderlich hielt und der Staatsanwalt das angetragen hat. Er hat sich davon nicht abhalten lassen es zu rügen. Aber natürlich ist die Wahrheit, dass es nirgends einen Richter gibt, weil es keinen Kläger gibt, weil kein Kläger weiß, dass dieser Richter das – ich sage es noch einmal – auf den bis hin zum Briefkopf vorgefertigten Antrag des Staatsanwalts durch Unterschrift unterfertigt hat. Ich meine deshalb, wenn man meint, diese Ermittlungsmaßnahme erhalten zu müssen, sollte jedenfalls geregelt werden, dass derjenige zwingend zu unterrichten ist, bei dem dies mit Mitteln, die ohne zusätzlichen Grundrechtseingriff erhoben werden können, möglich ist. Es führt nämlich wiederum zu einer Dämpfung des Ermittlungseifers, wenn derjenige, der massenhaft – wie ich vorhin erfahren habe, für kleines Geld, eine

Funkzellenabfrage gibt es für 30 EUR – diese Verkehrsdaten erhebt, sich vorher überlegt, dass er das irgendwann einmal gegenüber demjenigen rechtfertigen muss, in dessen Grundrechte er eingegriffen hat. Dann wird er diese Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte, die dann mit dem entsprechenden Unterrichtungsaufwand verbunden sind, vor der Maßnahme berücksichtigen müssen – und das wird seinen Einsatz dämpfen. Solange – um das abzuschließen – nicht dargelegt ist, dass das überhaupt ein taugliches Ermittlungsmittel ist – und in allen Verfahren, die wir kennen, war es untauglich –, ist der massenhafte Grundrechtseingriff unverhältnismäßig. Deshalb ist es von Verfassungs wegen geboten, die Maßnahme der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage – ich rede von der, nicht von der anderen – insgesamt abzuschaffen. Zu dem Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchte ich noch sagen, dass ich es interessant fand, bei Ihnen zu lesen, dass die Polizei die Funkzellenabfrage teilweise mit dem Bedürfnis der Suche nach Zeugen gerechtfertigt habe. Die haben die Funkzellenabfrage also nicht genutzt, um Beschuldigte zu finden, sondern Zeugen; die wollten wissen, wer auf der Demo war und sagen kann, wer da Steine geworfen hat. Der war gar nicht derjenige, der dort womöglich Steine geworfen hat, sondern die wollten den dann veranlassen zu sagen, wer da Steine geworfen hat. Das muss ausgeschlossen werden! Es muss kraft Gesetzes klargestellt werden, dass das nicht zulässig ist.

Und ich meine auch, dass es tatsächlich erforderlich ist, wenn es denn schon gemacht wird – darauf wird ja auch im schriftlichen Vorschlag hingewiesen –, einen abschließenden Katalog von Anlassstraftaten zu formulieren, zu dem bitte schön die Vorschrift des § 129 StGB nicht gehören sollte. Denn dann kommen sie wieder auf die Idee, wegen einer Sachbeschädigung oder irgendeiner Beleidigung zu ermitteln. In Dresden hat man sich dafür berechtigt gehalten, als Anlassstraftaten beispielsweise Verstöße gegen das Versammlungsgesetz nach § 21 Versammlungsgesetz zu zitieren, Beleidigung, einfache Körperverletzung und, glaube ich, die Verwendung verbotener Kennzeichen, also § 86a StGB und ähnliches.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Giesen, Rechtsanwalt aus Dresden, bitte!

SV Dr. Thomas Giesen: Der Herr, dessen Vorgänger in Dresden zu sein ich die Ehre hatte, hat die Maßnahmen beanstandet. Dem habe ich nichts hinzuzufügen. Ich finde die Beanstandung hervorragend, auch in der Begründung. Allerdings will ich doch sagen, dass ich es schon für schlimm halte, wenn die Staatsanwaltschaften und die Ermittlungsrichter in dieser Weise zusammenarbeiten, man kann auch sagen: distanzlos zusammenarbeiten. Das ist in einem Rechtsstaat so nicht gewollt. Die vorgelegten Gesetzentwürfe nehmen nicht für sich in Anspruch, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010, das auch den § 100g StPO betrifft, umzusetzen oder eine solche Umsetzung vorzubereiten. Deshalb kann ich die wesentlichen Probleme, die bei einer solchen Umsetzung gesetzgeberisch zu lösen sein werden, hier unerörtert lassen. So viel sei aber gesagt: Anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes, wie es im Leitsatz 2 dieses Urteils heißt, sehen anders aus als die vorgelegten, doch eher randständigen Überlegungen. Zu derartigem Flickwerk sollte sich der Bundesgesetzgeber jetzt nicht bereitfinden, weil das den Eindruck erwecken würde, als sei dies die Reform. Gesetze sind allgemeine Regelungen, sie sollten nicht von irgendwelchen konkreten Anlässen angestoßen sein oder sich wesentlich davon leiten lassen. Schon deshalb stehe ich den beiden Gesetzesinitiativen kritisch gegenüber, denn wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es ja nötig, kein Gesetz zu machen!

Zu dem Entwurf der Fraktion DIE LINKE. möchte ich Folgendes sagen: Die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage ist im Zusammenhang mit der Suche nach Tätern oder gar Drahtziehern in Massenaufmärschen ein recht wertloses und gleichermaßen unverhältnismäßiges Ermittlungsinstrument. Diejenigen, die sich gewalttätig verhalten oder die Aktivitäten der Radaubröder steuern, bereiten sich natürlich darauf vor. Sie arbeiten entweder gänzlich ohne Mobilfunkgeräte oder nutzen SIM-Karten ohne erkennbar zugeordnete Kennung. Sie kaufen die Karten im Zehnerpack, tauschen sie untereinander aus; Ermittlungserfolge sind deshalb mit Ausnahme von wirklichen Zufällen von vornherein nicht zu erwarten. Das hat mittlerweile auch der Generalstaatsanwalt in Dresden öffentlich eingeräumt. Da, wo die Funkzellenabfrage allerdings wertvolle Dienste leisten kann, muss sie auch

angewendet werden. Das ist zum Beispiel in geografischen Räumen dann der Fall, wenn sich dort nur wenige Menschen aufgehalten haben. Insofern möchte ich den Entwurf der Fraktion DIE LINKE. nicht unterstützen.

Zu dem Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/7033, zunächst zu Nr. 1 Buchstabe a: In einer nachträglichen Unterrichtung des Ermittlungsrichters sehe ich keinen tieferen Sinn. Wenn dem Richter die Tragweite seiner Entscheidung nicht im vorhinein klar ist, wird ihn auch der weitere Verlauf der Angelegenheit kaum beeindrucken. Richter sind erfahrungsgemäß – ich bin 40 Jahre im Beruf – an ihren abgeschlossenen Fällen nicht interessiert. Dies zumal dann, wenn sie im nachhinein erkennen müssen, dass sie objektiv auf dem Holzweg waren. Allerdings ändert diese späte Erkenntnis überhaupt nichts daran, dass die Entscheidung ex ante richtig gewesen sein kann. Die Geltung eines Richtervorbehalts, auch in den Fällen des § 477 Absatz 2 StPO, allerdings nicht im Absatz 3, das wäre eine charmante Idee, finde ich. Sie sollte als kluger Gedanke aufgehoben und bei einer wirklichen Reform insgesamt umgesetzt werden. Sie auf § 100g StPO zu beschränken, halte ich für Stückwerk. Die präventive richterliche Bewertung der Verwertbarkeit eines Beweises ist natürlich durchaus in der StPO angelegt, an vielen Stellen – sie ist also ein diskutabler Schritt, den Rechtsschutz durch Verfahren zu stärken.

Zu Nr. 1 Buchstabe b: Alle diese Definitionen sind ein Graus, finde ich. Entweder ist etwas strafbar oder nicht. Die erhebliche Bedeutung oder auch die im Einzelfall erhebliche Bedeutung zu unterscheiden, ist im Einzelfall überhaupt nicht möglich. Es gibt keine Straftat ohne erhebliche Bedeutung. Taten, die nicht erheblich sind, sind auch nicht strafbar. Der Unterschied von erheblich und unerheblich ist Begriffsjurisprudenz vom Allerübelsten. Man sollte damit aufhören. Der Mangel ist der gleiche wie bei den ausufernden Straftatenkatalogen. Denn es gibt immer wieder Begehungsformen, Opfer, Täter und Umstände, die das Böse so recht zur Geltung bringen, mag auch der Tatbestand selbst harmlos sein. Und es gibt Taten, die schwere Tatbestände verwirklichen, die eigentlich harmlos gemeint waren oder sogar wirken, zum Teil auch unbemerkt bleiben. Bei der gebotenen Begrenzung auf schwere Straftaten, so das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, muss der Katalog also eng gefasst bleiben und sich

beispielsweise auf Verbrechen beschränken. Damit kann jeder Jurist umgehen. Von jeder Straftat sind Menschen betroffen, als Opfer und als Täter; deshalb halte ich Kategorisierungen mit weiten Begriffen nur für Annäherungen an die Wirklichkeit. Sie sind rechtsstaatlich ungeeignet, weil die auf ihnen beruhenden Abwägungsergebnisse nicht vorhersehbar und intransparent bleiben werden. Möglich – und zur Gefahrenabwehr geboten – ist es auch, die Rechtsgüter, die bedroht oder verletzt sind, klar und abschließend zu benennen, so beispielsweise BVerfGE 122, 120, 141. Vor dem Recht bleiben andere und eher technokratische Definition also Schall und Rauch. Der Gesetzgeber ist eben kein Oberrichter; er kann den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht für jeden Einzelfall vorprägen. Würde der Gesetzgeber dem Entwurf in diesem Buchstaben folgen, dann würde er sehenden Auges die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – schwere Straftaten – verletzen. Umso größer ist die Verantwortung der beantragenden Staatsanwälte und der anordnenden oder – hoffentlich auch einmal – versagenden Richter. Sie müssen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der – wie ich gelernt habe – so bedeutend ist, dass er nicht einmal in der Verfassung steht, souverän umgehen können. Das müssen die Richter lernen, dazu müssen sie auch Zeit bekommen.

Zu Nr. 1 Buchstabe c: Soweit im Entwurf einzelfallbezogene Darlegungen zu einzelnen Begründungsstationen gesetzlich vorgeschrieben werden sollen, halte ich auch dies für einen Irrweg: Das Bundesverfassungsgericht hat bereits an vielen Stellen mit hinreichender Deutlichkeit mehrfach erkannt, welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung derartiger Beschlüsse zu stellen sind. Im Gesetz haben solche Essentialia einer rechtmäßigen Beschlussbegründung und Aktenführung nichts zu suchen. Denn auch dann, wenn ich als Richter die einzelnen Stationen abhake und mich auf die Vorschrift – im beiderseitigen Sinn des Wortes – der Staatsanwaltschaft verlasse, habe ich ja auch meine Pflichten verletzt. Selbst wenn ich dann die einzelnen Dinge ankreuze oder dort ein Wort einsetze. Ich sehe also hier die Gefahr, dass der Gesetzgeber die Gewichte falsch setzen und die Richter weiterhin zu einer schematischen Abarbeitung der Angelegenheit anhalten könnte.

Zu Nr. 2 des Entwurfs: Justizstatistiken bilden selten die wirkliche Wahrheit ab. Sie haben zudem nur in Ausnahmefällen einen Erkenntniswert für die Angemessenheit

der Rechtsanwendung. Zudem werden sie von den Praktikern lustlos gemacht und ausgewertet. Ich habe die schriftlichen Ausführungen meiner Kollegen dazu auf der anderen Seite durchaus kritisch gelesen. Natürlich verlangt die kritische Hinterfragung des eigenen Tuns ein Maß an intellektueller Redlichkeit, das nicht eben häufig anzutreffen ist. Die Frustration in den Ermittlungsbehörden ist dazu zu hoch. Rechtsstaatliche Vorkehrungen und Beschränkungen werden – Sie hören es heute noch heraus – gelegentlich als lästig empfunden. Die Praktiker wollen praktisch arbeiten und sich nicht mit solchem „Statistikram“, wie sie meinen, abgeben. Zudem können auch häufig angewandte, aber nur selten erfolgreiche Aufklärungsmethoden durchaus berechtigt sein, also ist die statistische Größe letzten Endes auch ohne Aussagewert. Denn wenn nur ein einziger Fall mit Hilfe eines ausgewogenen gesetzlichen Instruments rechtsstaatlich sauber aufgeklärt werden kann, so ist dieses Instrument in den Händen der Strafverfolgung und der Strafjustiz geeignet, erforderlich und angemessen. Dies jedenfalls dann, wenn die Eingriffstiefe, wie dies bei einer korrekten Funkzellenabfrage der Fall ist, relativ oberflächlich bleibt. Zudem sind die Erfahrungen, die der Deutsche Bundestag mit der Wahrnehmung und Auswertung rechtlich zwingend gebotener Statistiken gemacht hat, nicht besonders ermutigend. So hat die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene statistische Beobachtung der Abtreibungspraxis – Stichwort „Eingriffstiefe“ – bislang kein Echo gehabt. Fazit: Ich empfehle, diese beiden Entwürfe nicht weiter zu verfolgen. Ich sehe in ihnen einen schädlichen Aktionismus und eine Vorbelastung der dringend erforderlichen großen Reform der StPO zum Umgang mit Telekommunikationsdaten. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank! Wir kommen jetzt zu Herrn Clemens Lückemann, Generalstaatsanwalt aus Bamberg.

SV Clemens Lückemann: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Der erste Prüfungsschritt bei der Beurteilung eines gesetzgeberischen Vorhabens muss die Frage sein, ob eine Regelung überhaupt notwendig ist. Hierzu gehört es auch, nicht vorschnell aus einem Fall tatsächlich oder vermeintlich fehlerhafter Sachbehandlung den Schluss auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung zu ziehen. Die Fehlerkorrektur im Einzelfall ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers. Beide Gesetzentwürfe sehen ihren

Anlass in den Funkzellenabfragen anlässlich der Straftaten um den 19. Februar 2011 in Dresden. Mir steht eine Bewertung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen hierzu nicht zu. Jedoch möchte ich anmerken, dass den Gesetzentwürfen immerhin das Gutachten von Herrn Battis entgegenzuhalten ist, der die Anordnung der nachträglichen Funkzellenabfrage insgesamt als angemessen ansieht. Auch die Fälle der Funkzellenabfragen in Berlin im Zuge von Ermittlungen wegen der Serien von Inbrandsetzungen von Kraftfahrzeugen ergeben keine Notwendigkeit zum gesetzgeberischen Handeln. Dass etliche dieser Brandstiftungen politisch motiviert sein mögen, ändert nichts an ihrer Einstufung als schwere gemeingefährliche Straftaten, zu deren Aufklärung der Einsatz der Funkzellenabfrage ohne Zweifel gerechtfertigt ist. Im Übrigen beziehe ich mich ausdrücklich auf meine schriftliche Stellungnahme.

Zu den Kernpunkten des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Der Gesetzentwurf hält eine ermittlungsrichterliche Anordnung für die Umwidmung von Verkehrsdaten für andere Verfahren für notwendig. Die Einführung einer richterlichen Präventivkontrolle einer Beweisverwertung wäre aber eine systemwidrige Regelung. Für alle nur bei dem Verdacht bestimmter Straftaten zulässigen Eingriffsmaßnahmen, damit auch für solche nach § 100g StPO, gilt die Regelung des § 477 Absatz 2 Satz 2 StPO. Diese Regelung reicht aus. Nach dem Entwurf soll vor allem für eine Funkzellenabfrage nicht mehr der Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung ausreichen, sondern es müsste der Verdacht einer Katalogtat im Sinne des § 100a Absatz 2 StPO von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung vorliegen. Eine derartige Beschränkung ist nach einhelliger Auffassung der staatsanwaltschaftlichen Praxis meines Bezirks und auch nach meiner Auffassung abzulehnen. Konkrete Beispiele aus meinem Bezirk zeigen deutlich, mit welcher Beeinträchtigung der Strafverfolgung bei einer Umsetzung des Gesetzentwurfs gerechnet werden müsste. Ein Sprecher einer Bürgerinitiative, die sich seit Jahren aktiv gegen die NPD und nahestehende Organisationen in ihrem Heimatort wendet, wurde Opfer eines nächtlichen Anschlages, bei dem an PKW und Wohnanwesen ein Sachschaden von ca. 4.000,00 EUR entstand. Die Annahme, dass es sich um einen Einschüchterungs- oder Racheakt wegen des demokratischen bürgerschaftlichen Engagements des Tatopfers handelt, liegt nahe. Die bislang leider ergebnislose Funkzellenauswertung war der einzige erkennbare Ermittlungsansatz.

Auch dieser Ansatz würde den Ermittlungsbehörden in künftigen vergleichbaren Fällen genommen, wenn der Entwurf Gesetz würde. Diebstahlserien, insbesondere auch bei Einbrüchen in Wohn- und Geschäftsräumen sowie bei Baustellen, Diebstähle also mit erheblichen Entwendungs- und Sachschäden, können oft aufgrund der Ergebnisse von Funkzellenabfragen aufgeklärt werden. Das entfielen, wenn die Ermittlungsrichter zukünftig konkrete Anhaltspunkte dafür fordern müssten, dass mindestens drei Täter als Bande gehandelt haben. Drittes Beispiel auch in meinem Bezirk wären Fälle des Enkeltrickbetruges, bei dem die Geschädigten besonders schutzbedürftige Tatopfer sind – ohne die Funkzellenabfrage wären diese Fälle nicht aufzuklären gewesen. Erwähnt sei schließlich, dass auch bei Sexualdelikten, die nicht Katalogtaten gemäß § 100a Absatz 2 StPO sind, zum Beispiel Vergewaltigung, Funkzellenabfragen erfolgreich genutzt werden, um Alibis zu überprüfen oder um festzustellen, ob bestimmte Tatverdächtige zur Tatzeit in der Nähe des Tatortes waren. Für eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs der Funkzellenabfrage, wie es der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorschlägt, besteht also kein Anlass. Die bisherige Eingriffsschwelle einer Straftat von erheblicher Bedeutung ist keineswegs unbestimmt oder zu weit gefasst. Eine solche Straftat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dabei geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Im Übrigen ist der Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung auch durch die Rechtsprechung der Strafgerichte hinreichend konkretisiert.

Der Entwurf sieht weiter Regelungen für die Form und die Begründung der Anordnung einer Funkzellenabfrage vor, die bestenfalls überflüssig sind. Jedenfalls darf das Gesetz nicht der irrigen Annahme Vorschub leisten, dass es ein „Großstadtprivileg“ für Straftäter geben könnte. Bei entsprechender Erheblichkeit der Straftat muss eine Funkzellenabfrage auch künftig selbst in Zentren von Millionenstädten und sonstigen Orten größerer Menschenansammlungen, wie großen Bahnhöfen usw., möglich sein. Schließlich schlägt der Gesetzentwurf umfangreiche statistische Erhebungen vor. Hierzu kann man freilich den Standpunkt vertreten, dass jede Statistik einen Erkenntnisgewinn bringt. Andererseits sollte der Verwaltungsaufwand jeder neuen Statistik in den Blick genommen werden. Die Einführung der Statistikpflicht wäre nur ein weiteres Mosaiksteinchen in dem

Gesamtbild der regen Tätigkeit des Bundesgesetzgebers, welcher der Justiz der Länder immer neue Aufgaben überträgt, den Ländern aber natürlich keine Mittel zu ihrer Erfüllung zur Verfügung stellt.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE.: Dieser Gesetzentwurf ist einer rationalen Bewertung nicht zugänglich, weil er von einem Zerrbild polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ausgeht, indem er schreibt, durch die automatisierte Verarbeitung und Verknüpfung der durch die Funkzellenabfrage gewonnenen computerlesbaren Verkehrsdaten können Freundschaftsbeziehungen und Netzwerke, Interessen und politische Einstellungen identifiziert und Bewegungsprofile erstellt werden. Solche Ermittlungsmethoden mögen Wunschtraum der Führung des Staatssicherheitsdienstes gewesen sein. Wer der Polizei, jedenfalls im Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland, solche völlig unrealistischen Handlungsweisen unterstellt, könnte mit derselben Logik alle anderen belastenden Eingriffsmaßnahmen der Strafprozessordnung verbieten, weil auch diese dem Missbrauch zugänglich sind, bis hin zur Hausdurchsuchung, bei der ja der Polizist schließlich Gegenstände platzieren könnte.

Zusammenfassend bleibt daher festzustellen, dass die derzeitigen Regelungen zur Funkzellenabfrage allen verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Die vorliegenden Gesetzentwürfe würden demgegenüber zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Chancen führen, erhebliche Straftaten aufzuklären. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess betont und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet. Demgegenüber gibt es kein Recht und schon gar kein Grundrecht für Straftäter, unbehelligt von modernen technischen Ermittlungsmethoden Straftaten begehen zu können. Für eine Änderung der Gesetzeslage sprechen somit keine überzeugenden Gründe. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen jetzt zu Herrn Dr. Schnabl, Oberstaatsanwalt, München.

SV Dr. Robert Schnabl: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte mich den Ausführungen meines Vorredners im Wesentlichen anschließen und dadurch auch die verlorene Zeit etwas aufholen. Ich sehe meine Aufgabe hier darin, etwas aus der Praxis für Ihre Einschätzung beizutragen, wie sich die Funkzellenauswertung in der tagtäglichen Arbeit meiner Abteilung auswirkt. Es wurden einige Fallgruppen von Herrn Generalstaatsanwalt Lückemann aufgezeigt, insbesondere sind in der Praxis natürlich nicht die beiden in der Presse groß aufgegriffenen Fälle Dresden und aktuell nun auch Berlin repräsentativ. Vielmehr ist die Funkzellenauswertung ein wichtiges Ermittlungsinstrument bei der Aufklärung von Serienstraftaten. Ein ganz konkreter Fall, in dem zum Beispiel ein Nachweis ohne Funkzellenauswertung nicht zu führen ist und die Funkzellenauswertung tatsächlich zur Ermittlung von Tätern führt, wäre der Beispielfall „Fahrraddiebstähle“, etwa Einbrüche in Fahrradgeschäfte durch eine Gruppierung von völlig unbekanntem Tätern. Man wusste nicht, ob die Täter zusammenwirken, hatte immer nur ein ähnliches Vorgehen, der Tatort wurde immer in der Früh vom Inhaber angetroffen, Geschäfte waren aufgebrochen, hochwertige Mountainbikes wurden entwendet. Dies geschah in meinem Zuständigkeitsbereich und auch darüber hinaus. Hier ist vernünftigerweise mit DNA-Auswertung nicht weiterzukommen, weil die Täter natürlich Handschuhe tragen, sich absichern. Sonstige Anhaltspunkte, etwa Aufbruchswerkzeuge, werden nicht sichergestellt. Aufbruchsspuren – wie möchte man mit Aufbruchsspuren auf Täter kommen? Hier ist der einzige sinnvolle Ansatzpunkt eine Funkzellenauswertung – wobei es natürlich auch geschickte Täter gibt, die ganz genau wissen, führe niemals ein Handy mit, lass das Handy zu Hause oder nimm den Akku raus, damit dir niemand auf die Spur kommt. Aber das ist halt nicht die Realität, genauso wie bei der Telefonüberwachung. Sie können sagen: Wer ist am Telefon so blöd und spricht noch offen über Straftaten? Aber die Praxis zeigt, dass wir diese Täter haben. Und die Praxis zeigt auch, dass wir Täter haben, die von einem Tatort zum anderen zu Hinterleuten telefonieren. Und genau in diesen Fällen bietet die Funkzellenauswertung ganz wertvolle Ansatzpunkte.

Ich meine auch, es ist der Bevölkerung geschuldet, dass man diese Straftaten aufklärt. Und wenn der Straftatenkatalog künftig beschränkt würde, würde die Anwendungsgruppe der Diebstahlserien völlig aus diesen Möglichkeiten herausfallen, denn Sie können keinen Ermittlungsrichter – auch nicht, wenn die

Staatsanwaltschaft, wie hier unterstellt wurde, Beschlüsse vorformuliert und dem Richter nur noch zum Unterschreiben hinschiebt – überzeugen, dass er aus verschiedenen Einzelfällen eine Bande konstruiert, die man aber bräuchte, um in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO zu kommen. Ein wesentlicher weiterer Punkt ist die Aufklärung von schwersten Straftaten. Hier kann man natürlich sagen, man sei ja im Bereich der Katalogstraftaten, wenn die Delikte auf den Katalog in § 100a Absatz 2 StPO beschränkt würden.

Es wurde das Beispiel „Moshammer-Mord“ in München genannt. Das Beispiel eignet sich zwar nicht hundertprozentig dazu, auf die aktuelle Gesetzeslage Bezug zu nehmen – Sie wissen alle, dass dies früher war –, doch gleichwohl: Wenn Sie die Konstellation betrachten, dass man einen Tatort, eine getötete Person hat, ein Kapitalverbrechen steht im Raum, man hat keine Spuren, keine Ansatzpunkte und die Polizei sucht krampfhaft und fieberhaft nach Hinweisen auf mögliche Täter, wenn Sie dann keine vernünftigen Hinweise aus der Bevölkerung haben – und die hat man halt häufig nicht –, dann führt diese Möglichkeit einer Funkzellenauswertung unter Umständen dazu, den Täter zu ermitteln. In dem damaligen Fall war es so – und wenn die gleiche Konstellation heute aufträte, wäre es vielleicht auch so, jedoch mit zwei wesentlichen Einschränkungen, auf die ich jetzt zu sprechen kommen muss. Es sollte an dieser Stelle nochmals betont werden: Funkzellenauswertung und Erhebung von Verkehrsdaten, das ist in der Regel nicht der schlagende Beweis, um die Ermittlungen abschließen zu können und den Täter zu überführen, wie das bei einer Zeugenaussage oder bei einem Geständnis der Fall ist. Es ist immer ein Indiz. Diese Indizien müssen zusammengetragen werden. Ich kann natürlich jetzt fragen, in wie vielen Fällen die Funkzellenauswertung Erfolg gebracht hat. Das wird Ihnen niemand sagen können. Wir müssen einfach sehen, ob wir diese Indizien brauchen, um weitere Ermittlungsschritte anknüpfen zu können. Und hier liegt auch der wesentliche Unterschied zur Telekommunikationsüberwachung, dort sind es Inhaltsdatenüberwachungen, dort werden Gespräche geführt. Klassischer Fall Betäubungsmittel: Händler sprechen sich gegenseitig ab, man führt ein Kilogramm Kokain aus Holland ein. Da wird mehr oder weniger offen oder auch mal verdeckt gesprochen, aber man weiß, was gesprochen wird. Das ist häufig als unmittelbares Beweismittel zugänglich und ausreichend. Verkehrsdaten können das nicht liefern. Sie haben völlig abstrakte Daten. Sie haben einen Stammsatz. Sie haben eine

Verbindung. Sie haben eine Rufnummer. Das ist es. Das sind also Anhaltspunkte, die im konkreten Fall weiterer Auswertungen bedürfen. Und da kommt auch hier die Praxis ins Spiel, man muss sehen, dass die Funkzellen sehr unterschiedlich in ihrer Ausdehnung sind. Auf dem Land, in dünn besiedelten Gebieten, haben Funkzellen teilweise einen Radius von zwanzig Kilometern. Wenn Sie hier von 21 Uhr bis 22 Uhr eine Funkzellenauswertung machen, bekommen Sie wenige Datensätze, die sich abklären lassen. Wenn Sie die Allianz-Arena in München während eines Fußballspieles ins Auge fassen, haben Sie Datensätze in der Größenordnung, wie es hier vorgetragen wurde. Hier ist es völlig aussichtslos, vernünftige Ansatzpunkte für Filterkriterien zu bekommen. Das ist genau die Krux in der Praxis – und das sagen auch die Polizisten der Landeskriminalämter, die damit befasst sind. Diese Datenmengen, groß oder klein, machen nur dann Sinn, wenn sich hinterher jemand diese Daten ansieht und vernünftige Kriterien findet, um diese auszuwerten. Das wird der springende Punkt sein. Und da meine ich, führen uns diese beiden Gesetzesvorlagen nicht weiter.

Ein letzter Satz zur Begründungspflicht: Es wurde hier bereits gesagt – ich kann mich dem nur anschließen –, dass die Begründungspflicht mit Sicherheit keine Änderung in der Praxis bringen wird. Es ist kein Geheimnis, sondern es ist tägliche Arbeit der Staatsanwälte – aus vielerlei Gründen, auch um Gerichte zu entlasten und eine Vorarbeit zu leisten, die die Richter von uns fordern, das sei noch einmal ganz deutlich betont –, dass wir diese Beschlussentwürfe vorlegen. Und wenn Sie eine Begründungspflicht einführen, dann, da können Sie sich sicher sein, wird der Staatsanwalt diese Begründung in Zukunft auch vorschreiben. Und der Richter ist genauso wie jetzt verpflichtet, das zu überprüfen. Das ist eine Pflicht, die er jetzt hat und die er künftig haben wird. Aber das wird an der Sache nichts ändern. Dementsprechend kann ich mich den Ausführungen des Herrn Lückemann anschließen. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank! Und nun kommt Herr Strobl, Leitender Oberstaatsanwalt, Leipzig.

SV Hans Strobl: Guten Tag, meine Damen und Herren Abgeordneten! Zunächst kurz zu meinem Sachverstand. Sie haben gehört, dass ich Leiter der Staatsanwaltschaft

Leipzig bin. Ich bin seit 1995 in der Justiz, zunächst in Baden-Württemberg und dann in Sachsen tätig. Mit Ausnahme von drei Jahren, in denen ich Zivil- und Strafrichter war, bin ich in allen Bereichen denkbarer staatsanwaltschaftlicher Aufgaben tätig gewesen, darunter ein halbes Jahr als kommissarischer Leiter der Staatsanwaltschaft Dresden. Zu den beiden Gesetzentwürfen möchte ich vorschlagen, es bei der aktuellen Rechtslage zu belassen, jedenfalls das Anliegen bis zu einer ohnehin fälligen Neuregelung der gesamten Problematik zurückzustellen. Ich nenne hier einmal die Vorratsdatenspeicherung, wo eine fällige Gesetzesänderung ansteht. Man sollte hier ein schlüssiges Gesamtkonzept erstellen und das in die Strafprozessordnung bringen. Das braucht Zeit. Die Zeit sollte man sich nehmen. Wir haben hier viele Beispiele gehört. Es gibt durchaus Ermittlungsverfahren, in denen dieses Instrument wichtig war und wo es Erfolg versprach, auch in meiner Behörde. Wir haben einen Mord klären können, weil die Gerichte geglaubt haben, dass der Täter nicht in Hamburg, sondern in Leipzig mit seinem Handy neben der Leiche war, denn das Handy lag irgendwann einmal neben der Leiche. Es ist auch so, dass Sie Beschuldigte, die in Tatverdacht kommen, durch die Funkzellenabfragen entlasten können, weil derjenige dann vielleicht tatsächlich in Hamburg war und nicht in Leipzig oder München. Das muss man auch betrachten.

Ich denke, die aktuelle Fassung der Funkzellenabfrage ist unbestritten verfassungsgemäß. Das heißt, Sie müssen keine Gesetzesänderung herbeiführen, aber Sie dürfen das. Aber ich meine, man muss dann auch die Schutzpflichten, die das Grundgesetz auferlegt, angemessen betrachten. Wir können nicht nur die Freiheitsrechte betrachten – die ich hier nicht herabspielen will, die sind hoch zu achten –, Sie müssen aber auch die Schutzpflichten sehen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Bürger vor Straftaten zu schützen, und wo er das nicht kann, dafür zu sorgen, dass Straftaten effektiv aufgeklärt und die Täter zeitnah der Strafe, die sie verdient haben, zugeführt werden können. Ich glaube, dass beide Gesetzentwürfe diese Gewichte nicht richtig in die Waagschale geworfen haben, dass also die Schutzpflichten hier etwas zurückstehen. Wenn man sich die Begründungen betrachtet, muss ich als Praktiker sagen, dass man sich insofern angesprochen fühlt. Und wenn ich das Berufsbild, das man hier von Staatsanwälten, Polizeibeamten, insbesondere aber auch Ermittlungsrichtern vermittelt, so sehe, dann kann ich dazu sagen, dass wir in der Realität nicht wie in der Serie „Der Staatsanwalt“ arbeiten.

Wenn Sie „Tatort“ schauen oder wenn Sie sich „Schimanski“ angeschaut haben: Das hat mit der Realität nichts zu tun! Wir halten uns an Recht und Gesetz – und ich glaube, es gibt nirgends gesetzliche Entscheidungen, woraus sich ergibt, dass wir so agieren, wie dies im Fernsehen gezeigt wird. Nicht alles, was denktheoretisch möglich ist – und rein denktheoretisch ist vieles möglich nach der Strafprozessordnung –, wird auch gemacht. Es gibt denktheoretisch viele Dinge, die man tun kann. Die Strafprozessordnung ist ein einschneidendes Schwert, kann es sein, muss es auch in bestimmten Fällen sein. Bei schwerster Kriminalität muss vieles möglich sein, um diese Taten aufzuklären. Würden die Behörden aber diese Dinge machen, die ja offensichtlich rechtswidrig wären – und wo der Polizeibeamte, der Richter und der Staatsanwalt zusammenwirken müssten, denn ich brauche ja immer einen Beschluss eines unabhängigen Ermittlungsrichters für die Funkzellenabfrage –, so wäre dies bekannt. Die Leute würden sich nicht nur disziplinarische Folgen, sondern auch strafrechtliche Folgen zuziehen. Ich habe bisher nicht gehört, dass es so ist. Wir halten uns an Recht und Gesetz.

Wenn man sich die Realität dieser Arbeit anschaut, sich anschaut, wie Funkzellenabfragen gemacht werden – Herr Dr. Schnabl hat es dargestellt –, dann wird man merken, dass es so gar nicht geht. Wenn wir wirklich ein Bewegungsbild eines Menschen erstellen wollten, gilt: Bewegt er sich in einer Funkzelle, so bewegt er sich für uns nicht, weil wir nicht wissen, wo er in dieser Funkzelle ist. Wenn er sich durch ganz Deutschland bewegt, wäre die Erstellung eines Bewegungsbildes ein finanzieller und ein arbeitsmäßiger Aufwand, den man neben der eigentlichen Tätigkeit – denn es wäre ja etwas, das wir rechtswidrig nebenher machten – gar nicht leisten könnte. Das hätte schon jeder Justizminister, jeder Innenminister, insbesondere aber auch wegen der Kosten der Finanzminister gemerkt. Also gibt es da – denke ich – keine Anhaltspunkte. Und wenn Sie die Realitäten anschauen, Herr Dr. Schnabl hat es gesagt, so liefert uns die Funkzellenabfrage als solche Zahlenkolonnen. Mit denen können Sie zunächst nichts anfangen. Sie brauchen weitere Anhaltspunkte. Es hilft aber bei vielen Taten. Zu dem Vorschlag, die Möglichkeiten auf bestimmte Straftaten des § 100a Absatz 2 StPO zu beschränken, nur ein kleines Beispiel: Ich denke, es kommt auch immer darauf an, auf die Folgen der Tat, nicht nur auf die einzelne Tat. Nehmen wir an, Sie sind strafrechtlich beraten und wollen jetzt einen von Ihnen schädigen. Wenn der Täter kommt, auf Sie schießt,

Sie aber nicht trifft, dann sind wir uns einig, dass die Voraussetzungen für eine Funkzellenabfrage selbstverständlich erfüllt wären. Wenn er Ihnen mit einem Baseballschläger aber nur die Beine derart zertrümmert, dass Sie bis an Ihr Lebensende im Rollstuhl sitzen, hätten wir keine Möglichkeit, die Tat mit Funkzellenabfragen vielleicht aufzuklären. Ich möchte das nur zu bedenken geben. Ich denke, man sollte auch das Vertrauen haben, dass Ermittlungsbehörden ihren Aufgaben gerecht werden und dass wir uns an Recht und Gesetz halten. Begründet werden beide Gesetzesentwürfe hauptsächlich mit den Dresdner Fällen. Ich meine, darauf hinweisen zu müssen, dass es in diesen Fällen, soweit ich informiert bin, eindeutig um die Aufklärung schweren Landfriedensbruchs ging. Ich denke, wer die Bilder von Dresden damals gesehen hat, wird nicht zweifeln, dass zumindest der Verdacht schwerer Landfriedensbrüche im Raume stand. Das aber ist eine Katalogtat. Der Beschränkung bedarf es wegen Dresden also nicht. Man muss auch beachten, dass es noch keine Gerichtsentscheidung gibt, zumindest ist mir keine bekannt, dass dieser Beschluss des Ermittlungsrichters, der ja vollzogen wurde, rechtswidrig war und nicht dem Gesetz entsprach. Ich bin informiert, dass es Beschwerden gibt und dass die Gerichte darüber befinden werden, ob diese Entscheidung rechtmäßig war. Darauf hat die Justiz, denke ich, auch einen Anspruch. Die Unabhängigkeit des Richters ist ein hohes Gut, das es zu achten gilt. Solange keine Rechtswidrigkeit festgestellt wurde, meine ich, gibt es keinen Anlass zu dieser Gesetzesänderung. Man darf es, aber ich sehe keinen Anlass.

Ich komme noch kurz auf die gesteigerte Begründungspflicht zu sprechen: Ich bin der Meinung, dass man nicht feststellen kann – es mag aber Einzelfälle geben –, dass ein Ermittlungsrichter Beschlüsse, die ihm ein Staatsanwalt mit seinem Antrag vorlegt, damit diese möglicherweise verwendet werden können, nur gegenzeichnet, ohne sie gelesen zu haben, ohne sich Gedanken gemacht zu haben. Es gehört einfach zum Selbstverständnis und zur Automatik eines jeden Justizbediensteten, dass er sich an Gesetz und Recht hält, und selbstverständlich hat es jeder Ermittlungsrichter verinnerlicht, dass er die Verhältnismäßigkeit und die Tatbestandsvoraussetzungen prüft. Ich habe nichts Gegenteiliges durch obergerichtliche Rechtsprechungen oder sonstige Dinge festgestellt – außer haltlosen Vorwürfen. Ich meine, man müsste einfach mehr Vertrauen in die Justiz haben, weil ich denke, dass sie es verdient hat. Und der Rechtsstaat muss nicht

dadurch noch im Ansehen der Bevölkerung beeinträchtigt werden, dass man den Staatsanwälten und den Ermittlungsrichtern in ihrer Unabhängigkeit derart misstraut.
Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Es sei denn, der Antrag wird am Samstag beim Gericht gestellt. Dann sitzt dort der Mietrichter, der unterschreibt.

SV Hans Strobl: Der Mietrichter hat auch Verantwortung. Wenn er es nicht versteht, kann er sich die Zeit nehmen – und wenn er dann einen Tag braucht. Ich glaube nicht, dass er es blind unterschreibt. Er wird unterschreiben, weil er der Meinung ist, dass das, was er vorgelegt und beantragt bekommen hat, den Tatbeständen entspricht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Darüber können wir nachher noch reden. Herr Dr. Studenroth, Oberstaatsanwalt aus Göttingen, bitte!

SV Dr. Stefan Studenroth: Vielen Dank! Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will kurz anknüpfen an das, was eben gerade hinsichtlich des Ansehens der Justiz in der Bevölkerung gesagt worden ist, und insoweit auf eine mögliche Folge der in Rede stehenden Gesetzesentwürfe hinweisen, die sich vielleicht nicht unmittelbar aufdrängt, aber nicht vernachlässigt werden sollte. Es ist schon im besonderen Maße bemerkenswert, wenn der Gesetzgeber meint, die Justiz sei aufgrund allgemeiner gesetzlicher Regelungen nicht in der Lage, eine im Einzelfall verhältnismäßige Entscheidung zu treffen. Das Vertrauen der Bürger in die Justiz schwindet, wenn der Gesetzgeber pauschal zum Ausdruck bringt, dass Staatsanwälte und Richter ihren gesetzlichen Aufgaben nicht nachkommen, indem sie nicht sorgfältig prüfen, abwägen, entscheiden und begründen, so dass man ihnen helfen muss, und zwar durch im Einzelnen gesetzlich vorgegebene Prüfungsschritte und Kriterien. Im Ergebnis wird es aber immer dabei bleiben, dass nicht jeder Einzelfall durch gesetzliche „Kleinstvorgaben“ geregelt werden kann. Die eigene gedankliche und wertende Leistung von Richtern und Staatsanwälten ist und bleibt erforderlich. Ich bin jedenfalls der Überzeugung, dass die Genannten ihre Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen und ihr nachkommen. Soweit man mit Blick aufs

Ganze in einer verschwindend geringen Zahl von Einzelfällen zu einer anderen Einschätzung kommen kann, bedeutet das meines Erachtens noch lange nicht, dass der Gesetzgeber tätig werden muss – und wenn er dann tätig wird, dann sollte auch er Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte im Blick halten. In dem Bestreben, die Bürger vor ungezügelter Ermittlungstätigkeit des Staates zu schützen, darf nicht das rechtsstaatliche Gut einer wirksamen Strafverfolgung aufgegeben und der Schutz des Bürgers vor Straftätern übermäßig vernachlässigt werden. Daraus folgt, dass die zur Aufklärung von Straftaten erfolgreich eingesetzte Funkzellenabfrage als Ermittlungsinstrument nur dann abgeschafft werden sollte, wenn feststeht, dass eine rechtsstaatskonforme Ausgestaltung und Anwendung nicht sichergestellt werden kann. Ich kann nicht erkennen, dass ein solcher Offenbarungseid geleistet werden müsste. Die Funkzellenabfrage greift in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses ein. Möglicherweise sind in besonderen Konstellationen auch noch andere Grundrechte betroffen. Weiter besteht durchaus die Möglichkeit, durch Funkzellenabfragen ein Bewegungs- und Persönlichkeitsbild einzelner unverdächtiger Bürger zu erstellen. Aber wer will das? Wer macht das? Zu welchem Zweck? Und vor allem: Was rechtfertigt die Annahme, die Polizei werde mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft und des Gerichts die Bürgerinnen und Bürger in ihrer ganzen Persönlichkeit erfassen und durch Datensammlungen abbilden? Diese Gedankenspiele sind fernliegend. Und mit der Argumentation möglichen Missbrauchs könnte man vermutlich eine ganze Reihe weiterer Ermittlungsinstrumente abschaffen. Ein solches Armutszeugnis muss man dem Rechtsstaat aber nicht ausstellen. Er war und ist in der Lage, durch gesetzliche Regelungen das technisch Machbare auf das rechtlich Erlaubte zu beschränken. Und auf diese Art und Weise ist auch die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage mit ihrer durchaus problematischen Streubreite bereits ausgestaltet. Den vielfältigen Strauß an inhaltlichen Begrenzungen und verfahrenstechnischen Sicherungen will ich an dieser Stelle nicht wiederholen. Insgesamt sehe ich jedenfalls einen effektiven Grundrechtsschutz gewährleistet.

Die im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeregten Einschränkungen erweisen sich als überflüssig, systemwidrig und bürokratisch. Auch dies kann ich hier im Einzelnen nicht noch einmal erläutern und verweise insoweit auf meine schriftliche Stellungnahme. Im Übrigen sollte man sich aber fragen, ob denn

die Dresdner Funkzellenabfragen bei Geltung der jetzt angedachten gesetzgeberischen Maßnahmen unterblieben wären. Nachträgliche Unterrichts- und Statistikpflichten sowie Verwendungsbeschränkungen haben keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Anordnung. Die inhaltliche Beurteilung der Verhältnismäßigkeit wird sich nicht durch die Pflicht zur schriftlichen Niederlegung einzelner Punkte ändern. Allein die Beschränkung der Maßnahme auf schwere Straftaten führt zu greifbaren Einschränkungen, wird aber der Eingriffsintensität der Funkzellenabfrage im Gesamtgefüge mit anderen Ermittlungsmaßnahmen nicht gerecht. Dass Bürgerinnen und Bürger infolge der derzeit geltenden Möglichkeit der Funkzellenabfrage ihr Kommunikationsverhalten ändern, an Versammlungen, Demonstrationen oder Gottesdiensten nicht mehr teilnehmen, dass Journalisten nicht mehr berichten, Rechtsanwälte, Ärzte oder Geistliche nicht mehr frei tätig werden können, halte ich für schlicht abwegig. Die Funkzellenauswertung in der derzeitigen Fassung bedarf keiner rechtsstaatlichen und bürgerrechtskonformen Ausgestaltung. Diese ist bereits gegeben. Ich danke Ihnen!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke den Sachverständigen und eröffne die Fragerunde. Frau Kollegin Wawzyniak, bitte!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Bevor ich zu meinen Fragen komme, will ich zunächst sagen, dass es sich, nach dem, was ich hier gehört habe, um einen anlasslosen und verdachtslosen Grundrechtseingriff handelt – was ich teile –, zu dessen Ermittlungserfolgen nichts gesagt werden kann. Das ist hier, glaube ich, von Herrn Dr. Giesen gesagt worden, oder war es Herr Lückemann? Einer von beiden jedenfalls hat sehr deutlich gesagt, dass wir nicht sagen können, welche Ermittlungserfolge mit der Funkzellenabfrage zu erzielen sind. Insofern finde ich, dass man bei einer rationalen Bewertung dieser Verhältnisse ganz klar zu dem Ergebnis kommen muss – ich sage das jetzt vorab –, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit an dieser Stelle doch sehr deutlich infrage zu stellen ist. Unser Antrag, das Instrument abzulehnen, kommt ja auch nicht umsonst. Zweite Vorbemerkung, die vielleicht für Herrn Bannasch ganz interessant ist: Sie haben ja gerade die Löschung von erhobenen Daten ins Spiel gebracht. Ich kann Ihnen zumindest aus eigenem persönlichen Erleben mitteilen, dass, wenn man Anfragen stellt, ob im Rahmen der letzten Demonstration Daten erfasst worden sind, zunächst

erst einmal nichts passiert. Dann passiert etwas, man bekommt nämlich ein Schreiben, in dem man mitgeteilt bekommt, dass man doch bitte glaubhaft machen soll, am besten durch Beilegung einer Rechnung, dass man Inhaber des Telefonanschlusses ist, weil ansonsten keine Auskunft erteilt werden könne. Wenn man das nicht bis zum Zeitpunkt X mache, gehe man davon aus, dass sich das Auskunftersuchen erledigt hat. Das können Sie ja vielleicht mitnehmen in Ihre Behörde.

Jetzt habe ich aber zwei konkrete Fragen, die eine richtet sich an Herrn Buermeyer. Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr deutlich ausgeführt, dass es sich bei der Funkzellenabfrage um die Konkretisierung eines Anfangsverdachts gegen Unbekannt handelt. Wenn ich aber gar keinen konkreten Anfangsverdacht habe, heißt das doch, dass ich erst einmal grundsätzlich alle für verdächtig halten muss – ich muss ja einen Anfangsverdacht konkretisieren –, die sich in dieser Funkzelle befinden. Jetzt sagen Sie aber auch, Sie halten die Abschaffung dieses Instrumentes für noch nicht geboten. Ich würde gerne von Ihnen erläutert haben, weil sich mir dies bei einer rationalen Bewertung des Vorgangs nicht erschlossen hat, wie das an dieser Stelle noch nicht geboten sein kann. Insoweit verweise ich auf meinen Eingangsbeitrag zum Stichwort „anlassloser, verdachtsloser Grundrechtseingriff ohne Erfolgswahrscheinlichkeit“. Die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Studenroth. Sie haben vor allen Dingen in der schriftlichen Stellungnahme einen Vergleich zwischen den verschiedenen Instrumenten, also Telekommunikationsüberwachung usw., aufgemacht und gesagt, die Eingriffsintensität bei der Funkzellenabfrage sei ja gar nicht so hoch. Mein Eindruck ist, dass Sie das auf die einzelne Person bezogen haben, und ich würde gerne noch etwas von Ihnen dazu hören, dass die Intensität des Eingriffs bei der Funkzellenabfrage, auf eine große Anzahl von Menschen in einer unbestimmten Anzahl von Fällen bezogen, deutlich höher ist als bei den anderen Instrumenten, die Sie aufgeführt haben – wir haben vorhin etwas von Großstädten und Hauptbahnhöfen u. ä. gehört. Sehen Sie vor diesem Hintergrund, also der großen Streubreite, nicht auch eine größere Eingriffsintensität als in Ihrer schriftlichen Stellungnahme angegeben? Zuletzt will ich Ihnen noch als Tipp Folgendes mitgeben: Wir haben wieder den Aufruf zur Demonstration in Dresden – und es gibt tatsächlich Menschen, die sich Gedanken machen, ob sie aufgrund der

Funkzellenabfrage dieses Mal wieder zu einer Demonstration gehen – ich hoffe, es werden viele.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch von mir eine kurze Vorbemerkung: Das Alphabet, man kann auch sagen: der Zufall, hat es mit sich gebracht, dass hier offensichtlich zwei Welten aufeinander treffen [*Anmerkung: Gemeint ist hier die Sitzordnung der Sachverständigen*], durch einen akzeptablen Graben getrennt – so schön ist das mit dem Alphabet. Deswegen wende ich mich mit meiner Vorbemerkung ganz kurz an die Staatsanwaltschaft. Ich habe Ihre schriftlichen Ausführungen genau gelesen und auch Ihren mündlichen Ausführungen gelauscht. Ich nehme nur zwei der schriftlichen Bemerkungen heraus, bei den anderen klang das aber auch so. Sie, Herr Strobl, schreiben, dass die Gesetzentwürfe von Misstrauen gegenüber den Ermittlungsbehörden bis zu den Ermittlungsrichtern und Strafgerichten zeugen würden, und Sie, Herr Lückemann, schreiben, unser Gesetzentwurf sei eine Begünstigung von Straftätern, siehe Seite 7, in der Mitte. Deswegen will ich sagen, dass ich mehr Strafrechtserfahrung, also Praxis, auf dem Buckel habe als Sie. Wenn ich vor Ihnen als Angeklagter stünde wegen des Gesetzentwurfs, den ich mit entwickelt habe, würden Sie plädieren, er handelte aus rechtsfeindlicher Gesinnung – und das, finde ich, geht zu weit. Erstens werfen Sie bitte nicht die beiden Gesetzentwürfe durcheinander, zweitens werfen Sie bitte nicht die Begründungen durcheinander und drittens will ich Ihnen sagen, dass wir Grünen kein generelles Misstrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft oder den Ermittlungsbehörden hegen. Wir gehen nicht davon aus, dass alle Ermittlungsrichter rechtswidrig und sachwidrig handeln, und unsere Gesetzentwürfe als Volksvertreter sind nicht Unterstützungen von Rechtsbrechern, sondern sind praktizierter Grundrechtsschutz. In diesem Sinne habe ich in der ersten Runde an Sie, Herr Buermeyer, Fragen: Wir haben von Herrn Lückemann gehört, man dürfe, wenn es einen Einzelfall gebe, nicht wegen des Einzelfalls zu gesetzlichen Maßnahmen greifen. Ich würde Sie bitten, dass Sie dieses Argument bewerten – auch angesichts der Überlegung, dass sich ein Einzelfall jetzt wiederholt – in Berlin gab es 12,6 Mio. Zugriffe, ich war schon von den 900.000 in Dresden entsetzt. Wir haben damit einen zweiten Fall! Kann also ein Einzelfall nicht Anlass sein, festzustellen, dass gesetzliche Regelungen nicht ausreichen? Zweitens hat Herr Lückemann gesagt, es gebe Fälle – und die waren sehr illustriert, das haben Sie geschickt und wunderbar

aufgeführt –, die nach unserem Entwurf angeblich nicht mehr mit der Funkzellenabfrage behandelbar wären. Sehr berührt hat mich der Fall dieses engagierten bayerischen Bürgers, der sich gegen die Nazis gewandt hat. Ich habe an Sie, Herr Buermeyer, die Frage, wie Sie das bewerten, dass es viele Ermittlungsmaßnahmen gibt, die an bestimmte Voraussetzungen angekoppelt sind, und man deswegen immer sagen könnte, bestimmte Maßnahmen kann man für bestimmte Straftaten nicht ansetzen. Was halten Sie von diesem Argument? Und drittens hat Herr Lückemann von der umfänglichen Statistik gesprochen, die wir angeblich der Staatsanwaltschaft aufbürden würden. Ich würde Sie bitten, dass Sie auch dazu etwas sagen. Wir haben in unserer Ziffer 2 den Absatz 4 des § 100g StPO der besseren Lesbarkeit wegen umgeschrieben. In der Sache selber verlangen wir in der Ziffer 3 lediglich eine Differenzierung zwischen den Funkzellenabfragen nach Absatz 1 und den Funkzellenabfragen nach Absatz 2, also zwischen individualisierten und nichtindividualisierten Funkzellenabfragen, und in der Ziffer 6 die Nennung der Zahl der Unbeteiligten. Herr Buermeyer, halten Sie das für eine unbillige Mehrbelastung der Justiz?

Sebastian Edathy (SPD): Ich habe vorläufig nur eine Frage. Und zwar an Herrn Bannasch als Vertreter des Amtes des Datenschutzbeauftragten in Sachsen. Herr Bannasch, können Sie uns denn hier noch einmal den Ausgangspunkt für die Diskussion, die weitreichende Abfrage in Dresden, erläutern, etwas, das ja noch zusätzliches Gewicht durch das Bekanntwerden des Vorgehens in Berlin bekommen hat? Ich gehe davon aus, dass der Datenschutzbeauftragte und auch Sie, als Referatsleiter, intensiv mit den beteiligten Behörden gesprochen haben. Wie ist denn aus Ihrer Sicht zu erklären, dass dort in einer Art und Weise gehandelt worden ist, die selbst die Sächsische Landesregierung mittlerweile dazu veranlasst hat, einen Gesetzentwurf in den Bundesrat einzubringen, um ein Stück weit zu präzisieren, in welchen Fällen überhaupt eine Funkzellenabfrage erfolgen darf?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage der Kollegin Wawzyniak Herr Dr. Studenroth, bitte!

SV Dr. Stefan Studenroth: Je weiter die Maßnahme gefasst ist und je mehr Betroffene es gibt, als desto größer schätze ich auch die Intensität des Eingriffs ein.

Es ändert allerdings nichts für den Einzelnen, ob da zwei, drei, vier, fünf oder hundert andere mit betroffen sind. Für den Einzelnen ist das relativ gleich, und insoweit meine ich, dass die Funkzellenabfrage für den Einzelnen einen moderaten Grundrechtseingriff darstellt, wenn man das mit allen anderen Ermittlungsmaßnahmen ins Verhältnis setzt, etwa auch mit der Durchsuchung. Ich finde, wenn die Polizei zu Hause „vorbeischneit“ und die Wohnung durchsucht, dann ist das ein wesentlich einschneidenderer Eingriff als etwa das Aufleuchten einer Telefonnummer in einem Datensalat bei der Polizei in den Ermittlungsakten. Selbst wenn man dann aus diesem Datensalat einen Namen durch die Bestandsdatenabfrage hervorlockt, so ist es immer noch nur dieses Adressdatum. Ein Name wird mit einer Ermittlungsmaßnahme, mit einer Straftat in Verbindung gebracht – es ist ja keineswegs so, dass alles anlasslos oder verdachtslos geschähe –, aber nur der Aufklärung wegen, der Name steht dann in der Akte; aber das ist auch schon alles. Insoweit kann man schon ein „Ranking“ zwischen Ermittlungsmaßnahmen aufstellen. Und den Grundrechtseingriff bei der Funkzellenabfrage schätze ich in der Tat als etwas geringer ein als bei anderen Maßnahmen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt Herr Buermeyer auf Fragen der Kollegin Wawzyniak und des Kollegen Montag.

SV Ulf Buermeyer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Zunächst zu der Frage, die sich auf die Thematik „Anfangsverdacht“ richtete: Wie ist das eigentlich? In der Tat ist es natürlich so, dass bei der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage zunächst der Verdacht einer Straftat im Raume steht, von der die Ermittlungsbehörden annehmen, dass sie im Bereich bestimmter Funkzellen begangen wurde. Die Besonderheit liegt nun darin, dass man zunächst noch keine individualisierten Beschuldigten oder konkrete Personen, gegen die man erste Vorermittlungen richten kann, zur Hand hat. Insofern dient die Maßnahme der Konzentration eines abstrakten Anfangsverdachts auf einzelne Personen, gegen die dann weitere Ermittlungsmaßnahmen gerichtet werden können. Im Hinblick auf die Frage nach der Verhältnismäßigkeit, letztlich also danach, welche Konsequenzen aus diesem Befund zu ziehen sind, würde ich zwischen der Verhältnismäßigkeit einer gesetzlichen Regelung einerseits und der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme im Einzelfall differenzieren wollen. Das

entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das bei gesetzlichen Regelungen vergleichsweise „großzügig“ ist: Eine Maßnahme ist schon dann nach der Rechtsprechung verhältnismäßig, wenn es zumindest plausible Einzelfälle gibt, bei denen sich eine verhältnismäßige Anwendung im Einzelfall ergibt. Wenn man das so betrachtet, dann wird man kaum umhinkommen zu sagen, dass es diese Einzelfälle gibt, in denen Funkzellenabfragen dazu führen, dass bestimmte Beschuldigte namhaft gemacht und auch verurteilt werden können. Die Kollegen von der Staatsanwaltschaft haben auch schon Einzelfälle genannt. Deswegen würde ich nochmals unterstreichen, dass aus meiner Sicht jedenfalls die Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht pauschal abgelehnt werden kann. Allerdings habe ich auch schon darauf hingewiesen, dass es Defizite bei der konkreten Ausgestaltung gibt. Dazu komme ich gleich nochmals bei der Beantwortung der Frage des Abgeordneten Montag. Noch zu dem Stichwort „Vertrauen in die Justiz“: Ich denke, dass das Vertrauen zunächst einmal eine Kategorie ist, die vor allem in zwischenmenschlichen Beziehungen eine Rolle spielen sollte. Und ein pauschales Vertrauen in die Justiz würde ich als Staatsbürger für geradezu gefährlich halten, einfach zu sagen: „Das wird schon stimmen, was die machen.“ Selbstverständlich muss jede der drei Gewalten ständig von den anderen Gewalten kontrolliert werden – und natürlich auch von der Presse als der sogenannten „vierten Gewalt“. Insofern finde ich den Begriff des Vertrauens, den die Kollegen ins Spiel gebracht haben, für diesen Sachzusammenhang wenig zielführend. Die Justiz handelt selbstverständlich im Regelfall rechtmäßig. Das kann aber nicht bedeuten, dass man deswegen nicht genau hinschaut und versucht, Defizite konkret zu benennen, um dann daran Regelungen zu knüpfen.

Dann zu der Frage des Abgeordneten Jerzy Montag zum Stichwort „gesetzliche Maßnahmen wegen eines Einzelfalls“: Das schließt sich gedanklich unmittelbar an das an, was ich gerade gesagt habe. Wenn es bei der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage tatsächlich nur um Einzelfälle ginge, in denen irgendetwas möglicherweise rechtsstaatlich defizitär gelaufen ist, dann könnte man sich die Frage stellen, wie relevant das eigentlich für den Gesetzgeber ist. Ich denke aber, der Fall liegt anders, wenn Einzelfallentscheidungen einen Hinweis darauf geben, dass es strukturelle Defizite gibt. Dann können auch Einzelfälle relevant sein. Das gilt insbesondere dann, wenn diese Einzelfälle – vielleicht nicht nach allgemeiner, aber

breiter Meinung – rechtlich höchst problematisch sind. Wenn diese Einzelfälle von vielen zugleich aber als von der geltenden Gesetzeslage gedeckt angesehen werden, dann gibt es doch an dieser Stelle offensichtlich ein Steuerungsproblem. Das Gesetz vermag es eben nicht, auch im Einzelfall eine gesetzeskonforme Anwendung sicherzustellen. Da liegt das eigentliche Problem. Ich bin weit davon entfernt zu sagen, dass die derzeitige Rechtsgrundlage typischerweise oder auch nur in einer Vielzahl von Fällen zu rechtswidrigen Ergebnissen führt. Dazu gibt es interessanterweise auch gar keine aussagekräftigen Statistiken. Wir können es alle nicht sagen! Meine beschränkte berufliche Erfahrung ist in der Tat die, dass in aller Regel schon stimmt, was da gemacht wird. Das Problem ist aber, dass es Fälle gibt, wo dies zumindest sehr zweifelhaft ist – und in diesen Situationen fände ich es für das Vertrauen in die Justiz gerade von Vorteil, wenn man klarere Entscheidungsvoraussetzungen normieren würde und damit auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger gestärkt würde, dass die Justiz auch im Einzelfall das komplette Prüfprogramm tatsächlich „abarbeitet“. Dass natürlich auch ein solches konkretisiertes Prüfprogramm wieder durch vorformulierte Beschlüsse in seiner Effizienz gesenkt werden könnte, ist eine andere Frage. Es ist in der Tat – da unterstütze ich auch die Meinung der Staatsanwälte – eine Frage der richterlichen Ethik, dass man das natürlich nicht einfach blanko unterschreiben kann. Dass es dem Richter verfahrensmäßig möglicherweise zu einfach gemacht wird, wenn er nur noch einen vorformulierten Beschluss unterschreiben muss, dass da gewissermaßen auf Schwächen eines richterlichen Kollegen angespielt wird, steht auf einem anderen Blatt. Es ist eine Frage der Berufsethik, dort genau hinzusehen. Kurz und gut: Einzelfälle können von Relevanz sein, wenn sie auf systemische Probleme hinweisen. Ich hoffe, das war der Gegenstand Ihrer Frage.

Ein weiteres Stichwort: „Ermittlungsmaßnahmen mit Voraussetzungen und Ermittlungsmaßnahmen, die Voraussetzungen haben, die dann auch dazu führen, dass Maßnahmen nicht zulässig sind“. In der Tat, das ist natürlich Kernbestand unseres Rechtsstaates, dass nicht jedes Mittel zur Aufklärung jeder Straftat zur Verfügung steht. Das ist völlig klar und – denke ich – unseren Bürgerinnen und Bürgern völlig problemlos zu vermitteln, dass Rechtsstaat bedeutet, dass es keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis geben darf. Das ist eine vergleichsweise banale Erkenntnis und es wird in jedem Fall bei jedem Tatbestandsmerkmal irgendeinen

Beispielfall geben, wo man „tränenchwanger“ formulieren kann, dass man diesen Fall nicht mehr aufklären kann. Das wird es immer geben, darum wird man nicht herumkommen. Wenn man sich aber von dieser Argumentation leiten lässt, dann gibt man letzten Endes rechtsstaatliche Grundwerte auf, und das würde ich persönlich auch aus meiner beruflichen Ethik heraus für verfehlt halten. Ein Wort noch zu den Beispielfällen, die die Kollegen von der Staatsanwaltschaft angebracht haben, zum Beispiel „serienweise Einbruchsdiebstähle“. Es ist mir wichtig darauf hinzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von § 100g StPO eben gerade nicht erwiesen werden müssen im Sinne einer vollen richterlichen Überzeugung, die einem Urteil zugrunde gelegt werden könnte, sondern es geht um den Verdacht. Das heißt, letzten Endes reicht es, dass die Voraussetzungen in einem Antrag auf eine solche Maßnahme plausibel gemacht werden können, zum Beispiel dass es sich um ein bandenmäßiges Vorgehen handelt. Ich sehe insofern auch überhaupt kein Problem bei dem Verweis auf den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO. Der würde in der Tat die Anordnungsvoraussetzungen klarer fassen. Ich möchte mich der Prognose der Kollegen mithin nicht anschließen. Ich denke, das werden allenfalls seltene Einzelfälle sein, wo sich nicht einmal der Verdacht eines bandenmäßigen Vorgehens begründen lässt. Und möglicherweise sind das dann auch genau die Fälle, in denen die Funkzellenabfrage gerade nicht mehr verhältnismäßig ist, insbesondere nicht mehr angemessen – wie zum Beispiel beim Einzelfall eines Wohnungseinbruchsdiebstahls. Ich bin selbst schon Opfer dieses Delikts geworden und rede nicht wie der Blinde von der Farbe. Ich weiß, dass das ein furchtbarer Eingriff in die Privatsphäre ist. Auf der anderen Seite muss man sich schon die Frage stellen, ob ein einzelner Einbruchsdiebstahl eine solche Maßnahme rechtfertigen könnte, insbesondere weil die Funkzellenabfrage gerade auf Kreuzkontrollen setzt – etwa: Findet man denselben Anschluss innerhalb von verschiedenen Abfragen? Bei einem einzelnen Wohnungseinbruchsdiebstahl ist die Maßnahme als solche somit ohnehin nicht furchtbar sinnvoll, es sei denn, man trifft zufälligerweise jemanden auf frischer Tat an, findet bei ihm ein Handy und kann dann auch nachweisen, dass er sich in einer bestimmten Funkzelle aufgehalten hat. Ich denke, die Ermittlungseinschränkungen sind da etwas überzeichnet worden – und gerade das Stichwort „Verdacht“ erscheint mir doch relevant. Schließlich der Punkt „Statistik“: Herr Abgeordneter Montag hat das eben schon in seiner Frage deutlich gemacht. Wenn man ohnehin Statistiken führt, für Zwecke der Evaluation der Strafrechtspflege,

dann fügen die Differenzierungen, die der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorsieht, keine nennenswerten Erschwerungen hinzu. Ich kann das jedenfalls nicht erkennen, muss aber fairerweise dazu sagen, dass ich als Richter diese Statistik nicht führen muss. Insofern sind die Kollegen von der Staatsanwaltschaft in der Tat sachnäher, denn soweit ich das überblicke, gibt es nur ganz geringe Statistikpflichten direkt bei den Gerichten und die Mehrzahl wird von den Staatsanwaltschaften erbracht. Ich kann nicht erkennen, dass es signifikante Änderungen des konkreten Arbeitsaufwandes mit sich brächte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Bannasch auf die Frage des Kollegen Edathy, bitte!

SV Bernhard Bannasch: Das ist natürlich eine Frage, die wir uns während unserer Ermittlungen, während unserer Kontrollen auch gestellt haben. Lassen Sie mich vielleicht zu Beginn noch sagen, dass ich mich – anders als mein Vorredner – auf die Beurteilung der Tätigkeit der Staatsanwälte und der Polizisten, also insbesondere des LKA Sachsen, beschränke. Das LKA Sachsen hat in einem Strukturermittlungsverfahren – das seit langem gegen eine kriminelle Vereinigung lief, die für meine Begriffe Straftaten begangen hat, die allenfalls der mittleren Kriminalität zuzurechnen sind – die Gelegenheit genutzt, diese große Veranstaltung am 19. und ihre Vorbereitung am 18. Februar 2011 zu nutzen, um einmal zu sehen, was die Leute, die man in dem Strukturermittlungsverfahren – ich darf es polemisch sagen – „überwacht“ hat, so alles anstellen. Ich glaube, die Antwort auf Ihre Frage, Herr Abgeordneter Edathy, ist: Weil die gegenwärtige Fassung des Gesetzestextes die Außerachtlassung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erleichtert, vielleicht sogar fördert. Der gegenwärtige Gesetzestext ist für eine Maßnahme dieses Gewichts mit dieser Streubreite mit so vielen Eingriffen in so viele Grundrechtsverhältnisse nicht geeignet. Im Regelfall ist nur das Fernmeldegeheimnis betroffen, wie Dresden aber gezeigt hat, wird auch gerne in andere Grundrechtsverhältnisse, nämlich zum Beispiel in die Versammlungsfreiheit, in die Pressefreiheit, in die Religionsfreiheit, eingegriffen. Bitte bedenken Sie, dass in Dresden zum Beispiel die Religionsfreiheit betroffen war, denn es gab etwa zehn evangelische Mahnwachen, die dort stattgefunden haben, eben weil die Eingriffe in diese Grundrechte nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Ich könnte mir

vorstellen, dass mit einem angepassten Gesetzestext der einzelne Praktiker, der einzelne Polizist und der einzelne Staatsanwalt doch eher dazu angehalten wird, sich wieder an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erinnern und ihn zu beachten. Tatsächlich haben wir die Erfahrung gemacht, dass die beteiligten Polizisten wie auch Staatsanwälte diese Funkzellenabfragen als Routinemaßnahmen eingeschätzt haben. Das ist mein subjektiver Eindruck, aber ich kann ihn durch die Wiedergabe einer Frage und einer Antwort unterlegen, die ich in unseren Kontrollen vier Leuten vom LKA und vier Leuten von der Staatsanwaltschaft Dresden gestellt habe. Ich habe einmal zurückgefragt: „Sagen Sie mir doch mal, was aus Ihrer Sicht eine unverhältnismäßige Funkzellenabfrage ist!“ Daraufhin kam nichts! Die Phantasie reichte offensichtlich in der Kürze der Zeit nicht aus, um sich aus Sicht der Beteiligten vorzustellen, was denn eine unverhältnismäßige Funkzellenabfrage ist. Im Übrigen darf ich noch einmal darauf hinweisen, dass auch Bestandsdaten ohne Ersuchen der Ermittlungsbehörden von Telekommunikationsdiensteanbietern übermittelt worden sind. Das ist zwar rechtswidrig, wird aber gelegentlich gerne gemacht. Es ist eigentlich ein Fall, für den der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zuständig ist. Den Ermittlungsbehörden werden häufig auch gleich Bestandsdaten übermittelt, ohne dass sie darum ersucht haben. So läuft es in der Praxis. Eine letzte Bemerkung noch: Die sächsische Staatsregierung hat in ihrem Gesetzesantrag, der im Moment im Bundesrat hängt, BR-Drucksache 532/11, ebenfalls eine statistische Differenzierung zwischen individualisierten und nichtindividualisierten Funkzellenabfragen vorgesehen. Also denkt auch eine Staatsregierung wie die sächsische durchaus daran, die statistischen Berichtspflichten differenzierter zu gestalten.

Christian Ahrendt (FDP): Ich bitte Herrn Bannasch um eine Erläuterung zur Speicherfrist der Daten aus einer Funkzelle: Wie lange sind denn eigentlich die Daten aus diesen Funkzellen gespeichert? Denn unter den Fällen, die hier geschildert wurden, sind doch immer wieder Fälle, bei denen die Tat stattgefunden hat und die Daten aus der Funkzelle erst zu einem späteren Zeitpunkt abgefragt werden. An Herrn Dr. Schnabl richte ich folgende Frage: Wenn man sich die Fälle in Dresden und hier in Berlin anschaut – und die Menge der Daten, die dort abgefragt wird –, wären Sie in der Lage, uns darzustellen, wie Sie mit diesen Datensätzen umgehen, um dann den Kreis der Verdächtigen aus den Datensätzen

herauszufiltern? Wie stellen sich denn im Hinblick auf die bestimmten Datensätzen zuzuordnenden Personen Erkenntnisse bei den Ermittlungsbehörden ein?

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Nachdem Herr Kollege Montag eine sehr intensive Auseinandersetzung mit den Herren Staatsanwälten gesucht hat – eigentlich ist es eher unüblich, dass wir die Sachverständigen so konfrontativ angehen –, möchte ich weniger konfrontativ zwei Nachfragen stellen. Ich schätze den Kollegen Montag, von daher weiß ich ja, dass er nur die Informationen herauskitzeln möchte. Das möchte ich auch. Herr Oberstaatsanwalt Dr. Studenroth, Sie hatten gesagt, die Regelungen – und ich glaube, Sie bezogen sich da wohl auf beide vorliegenden Entwürfe – seien überflüssig und systemwidrig. Die Systemwidrigkeit würde ich gerne etwas näher erläutert haben. Ich teile das in Punkten, würde aber gern erläutert haben, ob sich Ihre Aussage auf alle Aspekte oder nur auf Teilaspekte, insbesondere zum Beispiel auf Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, also § 100g Absatz 4 Nr. 3 StPO-E, bezieht. Ich wüsste gerne, warum das systemwidrig sein soll. Darüber kann man vielleicht diskutieren. Dann hätte ich noch zwei Fragen an Herrn Generalstaatsanwalt Lückemann, die ein wenig in die gleiche Richtung gehen wie die von Herrn Kollegen Ahrendt. Ich stelle mir vor, ich bin auf einer Demonstration und habe mein Handy dabei. Die Telefonnummer wird erfasst, also die Verkehrsdaten. Wie geht das jetzt weiter? Ich merke das nicht, mir passiert auch erst einmal nichts. Wie geht es weiter, was für Sorgen muss ich mir da tatsächlich machen? Da spielt natürlich auch die Frage mit, wie intensiv der Eingriff in meine Rechte ist. Dazu haben wir schon einiges gehört. Dann bitte ich Sie noch, sich zu den Ausführungen von Herrn Kollegen Montag zu äußern, da ich gerne die Gegenmeinung dazu hören möchte.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich werde nun auch wieder ganz brav sein. Ich habe eine Frage an Sie, Herr Achelpöhl, gewissermaßen als Vereinskollege, weil ich auch Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) bin, für den Sie hier auftreten. Ich wollte Sie bitten, zu erklären, wie Sie eigentlich bei Berücksichtigung der Erfordernisse effektiver Strafverfolgung die Position vertreten können, man könne auf den § 100g Absatz 2 StPO vollständig verzichten? Ich stelle mir Fälle vor, in denen Kinder entführt werden, räuberische Erpressung stattfindet – und die Polizei weiß, dass die Täter miteinander telefonieren, aber nicht weiß, wer es

ist. Oder es gibt Mord- und Totschlagsfälle schlimmster Art, Banküberfälle, wo man auch weiß, dass die Täter über Telefon Kontakt halten. Ich kann mir schon viele Fälle vorstellen, in denen die Polizei, auch im Augenblick der ersten Ermittlungen nach unbekanntem Tätern, nach Ermittlungsansätzen für weitere Ermittlungen suchen will und muss. Das darf sie nach dem Gesetz nur dann, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass wirklich telefoniert worden ist, siehe die Entscheidung des Landgerichts Magdeburg von vor einem Jahr. Wie können Sie vertreten, auf dieses Ermittlungselement sollte vollständig verzichtet werden? An Sie, Herr Dr. Schnabl, habe ich auch eine Frage: Sie haben völlig zu Recht auf das Problem der Konkretisierung verwiesen, wenn es darum geht, anhand der Verkehrsdaten zu Namen zu kommen. Wir haben uns die Frage auch gestellt, insbesondere weil es die Ermittlungsbehörden in Dresden schlaue fanden, aus nahezu einer Million Datensätze 45.000 Klarnamen zu extrahieren. Unser Problem als Bundesgesetzgeber ist nur, dass wir da nichts machen können. Das müssen Sie, die Herren Staatsanwälte, durch Anweisungen oder die Landeskriminalämter durch vernünftige Formen der Konkretisierung des Materials erreichen. Meine Frage aber an Sie lautet, was der Bundesgesetzgeber machen kann. Wir haben uns darüber Gedanken gemacht, wie wir es erreichen können, dass sich die Ermittlungsrichter bei diesem grundrechtssensiblen Problem wirklich alle Elemente der Prüfung vor Augen halten, die sie erfüllen müssen. Es gibt in der Strafprozessordnung schon ein Beispiel dafür, bei der DNA-Analyse nach § 81g StPO. Da ist auch festgeschrieben, was der Richter prüfen mag, weil wir als Gesetzgeber gesagt haben: „Das ist besonders grundrechtsintensiv, da wollen wir, dass die Richter genau prüfen.“ Ich habe jetzt hier eine Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten im Fall dieser Brandstifter. Im Gesetz steht, dass das eine Ultima-Ratio-Maßnahme ist. Man darf also nur dazu greifen, wenn man sonst nichts machen kann – und der Richter muss dies begründen. Ich darf aus dieser Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten zitieren: „Die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise als durch Übermittlung der Daten wäre wesentlich erschwert bzw. aussichtslos.“ Der Richter hat das Gesetz wiederholt, statt zu schreiben, warum das so ist. Deswegen lautet meine Frage: Was haben Sie eigentlich dagegen, wenn man ins Gesetz hineinschreibt, was die „essentials“ sind, die man einzelfallbezogen machen muss? Ja, das ist vielleicht ein bisschen lehrmeisterhaft, aber es ist doch auch nicht so schlimm, wenn man den Richtern so etwas hineinschreibt. Ich weiß ja, wie die Ermittlungsrichter arbeiten, ohne bösen

Willen, versteht sich. In Dresden aber gibt es überhaupt keine hauptberuflichen Ermittlungsrichter, das machen Zehnteldeputate, Herr Strobl. Was ist denn so schlimm daran, wenn man den Richtern hineinschreibt: „Bitte prüft bei dieser Sache einzelfallbezogen und liefert eine richtige Begründung“, Herr Dr. Schnabl?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.): Ich habe als DAV-Mitglied eine Frage an die Herren Achelpöhler und Eisenberg. Ich möchte die Diskussion wieder auf die Grundrechtsperspektive zurückführen. Ich habe noch kein Argument gehört, das mich in meiner Auffassung erschüttern könnte, dass ein anlassloser und verdachtsunabhängiger Grundrechtseingriff, für den es keine Erfolgsstatistik gibt, in keiner Weise gerechtfertigt sein kann. Ich habe irgendwann einmal gelernt, dass es ein Recht gibt, als rechtschaffender Bürger vom Staat in Ruhe gelassen zu werden, vor allem auch von strafrechtlichen Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben. Wenn wir jetzt aber nochmals über die Streubreite der Funkzellenabfrage sprechen, wenn wir darüber sprechen, dass mit der Funkzellenabfrage ein Tatverdacht gegen Unbekannt konkretisiert werden soll, dann frage ich Sie, ob Sie irgendeine Möglichkeit sehen, dass das mit dem Grundsatz in Übereinstimmung zu bringen ist, dass man als rechtschaffender Bürger vom Staat in Ruhe gelassen werden soll – zumal dann, wenn es diese Erfolgsaussichten nicht gibt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Achelpöhler auf die Fragen des Kollegen Montag und der Kollegin Wawzyniak, bitte!

SV Wilhelm Achelpöhler: Vielen Dank für die Fragen. Ich möchte zu beiden Fragen im Zusammenhang Stellung nehmen, weil sie ähnliche Gesichtspunkte ansprechen. Für uns ist insbesondere die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs das Problem. Ich möchte – im Widerspruch zu den Ausführungen des Kollegen Dr. Studenroth – darauf hinweisen, dass wir es auch hier im Einzelfall mit einem schwerwiegenden Grundrechtseingriff zu tun haben. Er ist nicht nur dadurch gekennzeichnet, dass eine große Zahl von Personen betroffen ist, sondern der schwerwiegende Grundrechtseingriff liegt für den Einzelnen darin, dass er zu dieser Maßnahme keinerlei Anlass gegeben hat, so wie Sie das ausgeführt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur polizeilichen

Rasterfahndung – die einen ähnlichen Fall betrifft, in dem anlasslos Daten erhoben werden, allerdings zum Zwecke der Gefahrenabwehr – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, weil der Einzelne zu dieser polizeilichen Maßnahme überhaupt keine Veranlassung gegeben hat. Gerade darin liegt die Schwere des Grundrechtseingriffs, weshalb das Bundesverfassungsgericht in der damaligen Entscheidung, was die Anwendung im Einzelfall betrifft, hohe Hürden dafür aufgestellt hat, wann zu diesem Instrumentarium gegriffen werden kann. Das spricht aus unserer Sicht dafür, dass wir mit dieser Messlatte auch an die verdachtslose Funkzellenabfrage herangehen und uns die Frage stellen müssen, ob dieses Instrument ein Instrument ist, das man rechtspolitisch – ich meine, dass das keine Sache ist, die verfassungsrechtlich geboten wäre, das will ich klar sagen – begründen kann. Dann ist das tatsächlich eine Frage der Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen dieser Abwägung hat man immer den Fall – darauf ist auch schon hingewiesen worden, diese Erkenntnis ist schon Jahrtausende alt, wenn man ganz weit zurückgehen möchte, Genesis 18, Sodom und Gomorrha –, dass man die vielen Schuldigen trifft, dabei aber auch zehn Gerechte trifft. Hier haben wir es umgekehrt: Ich suche zehn Schuldige und treffe damit tausende Unverdächtige. Das ist die Frage der Verhältnismäßigkeit, die dort aufgeworfen wird. Man hat immer das Problem, dass man im Einzelfall Schuldige laufen lässt, dass man im Einzelfall Straftaten nicht aufklären kann, weil man verhältnismäßig vorgehen möchte, weil man ansonsten zu viele Unschuldige treffen würde. Will man alle Schuldigen finden, hat man es automatisch in erheblichem Maße mit Eingriffen in die Rechte unbescholtener Bürger zu tun. Das muss man immer im Einzelfall abwägen. Wir meinen, dass wir es hier mit einer Maßnahme zu tun haben, deren Eingriffsweite vom Gesetzgeber immer weiter ausgedehnt worden ist. Man darf ja nicht so tun, als hätten wir die Maßnahme, so wie wir sie heute haben, schon immer gehabt. Bis 2001 war diese Maßnahme nur gegen konkret Beschuldigte möglich. Bis 2007 war die Maßnahme nur in Bezug auf die Erhebung von Verbindungsdaten möglich. Damals ist diskutiert worden, ob wir alle Verkehrsdaten erheben wollen oder nicht, und da hat der damalige Gesetzgeber gesagt: Nein, das wollen wir nicht. Wenn wir die Stand-By-Daten der Mobilfunktelefone erheben würden, dann könnten wir den Standort eines jeden Bürgers feststellen und uns auf diese Art und Weise Kenntnisse darüber verschaffen, wo er sich aufhält, wie er sich bewegt usw. Dieser Gedanke der Nichterhebung von

Bewegungsprofilen, das ist keine Erfindung des Deutschen Anwaltvereins oder anderer, sondern das ist der Stand des Gesetzgebers bis zum Jahre 2007 gewesen. Es wurde ausdrücklich gesagt: Das wollen wir nicht! Dann wurde im Rahmen der Einführung der Vorratsdatenspeicherung auch dieser Paragraph geändert und damit die Erhebung der Bestandsdaten ermöglicht – und damit die Feststellung der Anwesenheit von Personen im konkreten Raum möglich gemacht. Das ist eine schrittweise Erweiterung der Eingriffsweite, die der Gesetzgeber vorgenommen hat. Nur, um einmal einen Anhaltspunkt zu nehmen, wie weit das geht: Es gibt eine entlegene Vorschrift in den Entschädigungsregelungen, in der der Gesetzgeber aufführt, welche Gelder die Mobilfunkunternehmen für die entsprechenden Funkzellenabfragen bekommen können. Die einzelne Funkzellenabfrage kostet 30 Euro – um einmal deutlich zu machen, wie günstig und effektiv diese Maßnahme ist. Und dann gibt es einen Katalog, bis hin zu Funkzellenabfragen über eine Region von 45 Kilometern. Sämtliche Funkzellen in einem Radius von 45 Kilometern können abgefragt werden, dafür sieht der Gesetzgeber eine Entschädigung der Mobilfunkunternehmen von 900 Euro vor. Damit könnte man sämtliche Mobilfunkdaten von Berlin auf diese Art und Weise erfassen – das ist die Größenordnung, würde ich sagen, auch wenn ich hier ortsfremd bin, oder alle Daten im Sauerland, von riesigen Regionen also. Das ist das Instrumentarium, mit dem wir es hier zu tun haben. Es könnten sämtliche Anwesenden – es hat ja heute jeder ein Mobilfunkgerät dabei, außer Schwerstkriminelle – in dieser Art und Weise erfasst werden. Das halten wir von der Streubreite her für einen Eingriff, der von einer hohen – auch im individuellen Fall – Eingriffsintensität geprägt ist. Und deshalb sagen wir: Die individuelle Funkzellenabfrage ist ein Instrument der Strafverfolgung, damit haben wir gar kein Problem. Da gibt es einen individualisierten Verdacht. Deshalb ist auch der Vergleich mit Maßnahmen wie Hausdurchsuchung usw. aus meiner Sicht nicht ganz zulässig, weil wir auch bei der Hausdurchsuchung einen individualisierten Verdacht haben. Und hier haben wir eine Vorgehensweise, die von diesem individualisierten Verdacht gerade nicht geprägt ist, die diesen vielmehr erst herbeiführen soll und durch die aus unserer Sicht schwerwiegend in die Rechte einer unabsehbaren Zahl von Betroffenen eingegriffen werden kann. Deshalb ist es aus unserer Sicht richtig zu sagen: Auf dieses Instrument verzichten wir. In den vergangenen Jahren hatten wir dieses Instrument keineswegs durchgängig, ohne

dass man deshalb sagen könnte, dass die Strafverfolgung hierzulande zusammengebrochen wäre.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Bannasch auf die Frage des Kollegen Ahrendt, bitte!

SV Bernhard Bannasch: Herr Ahrendt, auch für diese Frage bin ich sehr dankbar. Sie fragten nach der Speicherdauer der Telekommunikationsverkehrsdaten in den einzelnen Funkzellen. Ich verrate kein Geheimnis, sondern zitiere lediglich aus dem Leitfaden zum Datenzugriff der Generalstaatsanwaltschaft München, der im Internet verfügbar gemacht worden ist. Da gibt es eine wunderbare Übersicht der Speicherfristen. Die Antwort lautet: Es hängt von dem einzelnen Telekommunikationsdiensteanbieter ab. Ich möchte nur als Beispiel die größeren herauspicken. Nehmen Sie Vodafone D 2 im Mobilfunkbereich. Da haben Sie ein bis sieben Tage für alle Verkehrsdaten. Dann acht bis 30 Tage für alle gebührenpflichtigen ankommenden und alle abgehenden Verkehrsdaten, die liegen vollständig vor, inklusive IMSI, also der SIM-Karten-Kennung, und IMEI, also der Geräteerkennung. Die GEO-Daten: 31 bis 80 Tage. Sie haben die IMEI-Kennungen, die können bis zu diesem Zeitpunkt, etwa 80 Tage, vollständig durch D 2 beauskunftet werden. 81 bis 180 Tage lang, wir reden jetzt von einem halben Jahr, liegen alle gespeicherten Verkehrsdaten ohne IMEI, IMSI und GEO-Daten noch vor, mit der Folge, dass die abgehenden Daten zu IMEI-Kennungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr festgestellt werden können. Sie haben also im Regelfall, wenn ich mich in die Situation eines Strafverfolgers versetze, doch ausreichend Zeit. Ähnliches gilt für T-Mobil D 1 und E-Plus, da haben Sie 90 Tage – also drei Monate –, in denen alle Verkehrsdaten vollständig vorliegen. Verkehrsdaten – ich möchte nochmals in Erinnerung rufen, was das eigentlich ist – sind etwa das Datum der Kommunikation nach Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit, die Kennung, also ob ankommend oder gehend, SMS, MMS, Internet-Einwahl, Dauer in Sekunden, die A-Nummer – das ist der Teilnehmer in der Zelle –, die B-Nummer – das ist der Angerufene –, die IMEI, je nach Telekommunikationsdiensteanbieter auch die A-IMEI oder die B-IMEI, dann A-IMSI und die B-IMSI. Daneben erhebt der Telekommunikationsdiensteanbieter unter anderem auch Daten zur Funkzelle, also den location area code, das ist sozusagen die Postleitzahl, die Zell-ID, das ist sozusagen die Straße, und den beauskunfteten

Zeitraum nach Datum und Uhrzeit sowie die Standortdaten des Sendemasts, den Antennentyp und die Hauptstrahlrichtung in Grad, sodass man also durchaus, wenn man sehr aufwendig ermitteln, triangulieren würde, innerhalb der Funkzelle vielleicht auch noch den genaueren Standort herausbekäme und bei einem Wechsel zwischen verschiedenen Funkzellen selbstverständlich auch ein Bewegungsbild möglich ist. Das wird nicht in jedem Fall gemacht, das ist sicher auch nicht regelmäßig der Zweck, aber denken Sie etwa zum Beispiel an die nichtindividualisierte Funkzellenabfrage, die eben nur dann Sinn ergibt, wenn man sie mit mehreren anderen nichtindividualisierten Funkzellenabfragen vergleicht, um herauszufinden, ob eine Rufnummer oder ein anderes Verkehrsdatum mehrmals auftaucht. Dann hat man schon die Möglichkeit, ein Bewegungsbild zu erstellen. Im Grunde genommen gibt es so etwas wie eine Vorratsdatenspeicherung bereits jetzt. Es ist wiederum eine zivilrechtliche Frage, ob das innerhalb des Verhältnisses des Telekommunikationskunden zu seinem Telekommunikationsdiensteanbieter zulässig ist oder nicht, aber wenn ich mir die Dauer der Speicherfristen so ansehe, wäre ich als Staatsanwalt nicht allzu unfroh.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Eisenberg auf die Frage der Kollegin Wawzyniak, bitte!

SV Johannes Eisenberg: Dazu, dass der Bürger einen Anspruch darauf hat, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden, wenn er unverdächtig ist: Es gibt ja Maßnahmen nach der Strafprozessordnung, die auch den Nichtverdächtigen strafprozessualen Maßnahmen aussetzen und als Ermächtigungsgrundlage für Grundrechtseingriffe dienen. Das Besondere an der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage ist, dass es eine große Vielzahl aus beliebigem Anlass treffen kann. Das ist mein Eindruck, wenn ich den Bericht des sächsischen Datenschutzbeauftragten über die Erklärungen der Beteiligten auf Polizei- und Staatsanwaltschaftsseite lese. Und ich muss das auch sagen, wenn ich die Ausführungen der sachverständigen Kollegen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft und Strafverfolger höre, wonach die Intensität des Grundrechtseingriff als gering erachtet wird, obwohl sie doch eine große Zahl von Personen trifft, die keinen Anlass zu dieser Maßnahme gegeben haben. Das Zweite, was diese Maßnahme singulär macht, ist, dass es keine Rechtsschutzmöglichkeiten gibt. Sie gibt es vorher nicht – das ist klar, das ist hier erörtert worden, die

Maßnahme findet grundsätzlich heimlich statt, ich habe jetzt auch erfahren, sie kann sehr lange stattfinden, dieses Maß an Vorratsdatenspeicherung hätte ich mir nicht vorgestellt. Aber auch hinterher ist sie praktisch nicht überprüfbar. Das heißt, das ist eine geheimstaatliche Ermächtigung zu einem Grundrechtseingriff, der aus meiner Sicht in anderer Weise so in unseren Strafprozessordnungen, aber auch in anderen Ermächtigungsnormen für Grundrechtseingriffe nicht stipuliert ist. Mir ist das so an keiner anderen Stelle bekannt. Deswegen, und weil das angesichts der Vielzahl offensichtlich nicht anders handhabbar ist, als dass die betroffenen Bürger anschließend nicht darüber unterrichtet werden, meine ich, dass die Unverhältnismäßigkeit von vornherein feststeht und deshalb diese gesetzliche Ermächtigung abgeschafft werden sollte. Zu der Frage, die aufgeworfen wurde, ob man damit erforderliche strafprozessuale Aufklärungsmöglichkeiten beseitigt, kann ich wiederum nur sagen: Das ist eben einfach so, wir haben eine offensichtlich fünfeinhalbjährige Anwendungspraxis und es ist bisher nicht belegt, dass es tatsächlich Ermittlungserfolge aufgrund dieser nichtindividualisierten Funkzellenabfragen gibt. Das ist etwas nebulös. Sie schildern Fälle, die aber offensichtlich zu keinem Ergebnis geführt haben. Sie sagen, es gibt gelegentlich Ermittlungsanhaltspunkte, die dann weiterverfolgt und im Zusammenhang mit anderen Ermittlungen zu Ergebnissen führen. Konkrete Fälle schildern Sie nicht, sodass sich die Frage nach der Geeignetheit dieser Ermittlungsmethode stellt. Und wenn die Frage nach fünf Jahren der Gesetzesanwendung nicht beantwortet werden kann, dann meine ich in der Tat, es steht fest, dass sie ungeeignet ist. Der Fall, dass unter dem gegenwärtigen Bestehen einer Entführungssituation und zum Schutze eines Entführten eine solche Maßnahme anzuwenden sein könnte, wird hier im Moment gar nicht diskutiert. Wir reden ausschließlich über strafprozessuale Ermächtigungen und nicht über andere verbrechensverhindernde Ermächtigungen. Darüber reden wir gerade nicht. Das war wahrscheinlich die Frage von Herrn Montag von vorhin.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Herren Lückemann und Dr. Studenroth auf die Fragen des Kollegen Dr. Sensburg, bitte!

SV Clemens Lückemann: Herr Abgeordneter Dr. Sensburg, zu Ihrer Frage, was mit den Demonstrationsteilnehmern geschieht, die ihre Handys dabei hatten. Der

allergrößte Teil ist überhaupt nicht erfasst worden, weil die Standby-Abfrage nicht gemacht wird, auch in Sachsen nicht, wenn ich richtig informiert bin. Die Abfrage erfolgt nur, wenn telefoniert worden ist. Jedenfalls ist es bei uns so üblich. Wenn ich eine besonders große Vielzahl von Verkehrsdaten habe, wie zum Beispiel bei den Berliner Fällen, dann stellt sich die entscheidende Frage zur Verhältnismäßigkeit in der zweiten Stufe, nämlich, ob ich aufgrund der erlangten Verbindungsdaten weitere Maßnahmen, wie die Abfrage der Bestandsdaten, also Name und Anschrift zum Beispiel, treffe. Als Beleg dafür, wie diese Verhältnismäßigkeitsabwägung beispielhaft geschehen kann, verweise ich auf einen Bericht aus meiner Heimatzeitung, dem Berliner Tagesspiegel, vom 24. Januar 2012. Danach soll die Handynummer des mutmaßlichen Brandstifters, der von Juni bis August 2011 insgesamt 67 Autos in Brand gesteckt haben soll, zwar an vier Tatorten aufgetaucht sein, die Staatsanwaltschaft habe es aber, so der Bericht, gegen den Willen der Polizei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgelehnt, gerichtlich zu beantragen, dass der Name des Handybesitzers ermittelt würde. Dieses Vorgehen habe man erst gewählt, wenn ein Handy an fünf Tatorten registriert worden sei. Nun, wenn viermal das Handy im Bereich Friedrichshain-Kreuzberg aufgetaucht wäre, dann hätte ich daraus wahrscheinlich auch keine Schlussfolgerungen gezogen. Wenn es aber zum Beispiel einmal in der Nähe eines in Brand gesetzten Autos in Lichtenberg und ein zweites Mal in Charlottenburg und ein drittes Mal in Zehlendorf aufgetaucht wäre, dann hätte ich als Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil sich erfahrungsgemäß kaum jemand so in Berlin bewegt. Dann würde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet mit dem, was dazu gehört. Dann würde man erst einmal eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen, und dann überlegen, welche Ermittlungsmaßnahmen man ergreifen kann, zum Beispiel Telekommunikationsüberwachung. Fazit: 99,9 Prozent derjenigen, deren Verbindungsdaten erfasst würden, passiert überhaupt nichts, sondern nur in den Fällen, in denen es konkrete Anhaltspunkte gibt. Zur Gegenposition gegenüber den Äußerungen des Herrn Abgeordneten Montag: Ich habe in meiner schriftlichen Äußerung ausgeführt, warum ich gegen eine weitere Beschränkung der Verdachtsschwelle oder der Taten, die Anlass für eine Funkzellenabfrage geben können, auf die Katalogtaten nach § 100a Absatz 2 StPO bin. Ich habe das damit begründet, dass konkrete Beispiele aus meinem Bezirk deutlich zeigen, mit welcher Beeinträchtigung der Strafverfolgung – und damit: mit welcher Begünstigung von

Straftätern, die nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnten – bei der Umsetzung des Gesetzentwurfs gerechnet werden müsste. Das ist eine rein objektive Feststellung und die Beispiele mögen geschickt gewählt sein oder nicht, sie entsprechen jedenfalls den Tatsachen. Selbstverständlich ist es ein Allgemeinplatz, der uns allen klar ist, dass es keine Straftatenaufklärung um jeden Preis gibt. Es geht aber gerade um die Frage, welche schweren Straftaten Anlässe – es geht nicht um anlasslose Maßnahmen, Anlässe sind schwere Straftaten – für welche Ermittlungsmaßnahmen sein sollen. Da bin ich in der Tat der Meinung, dass § 100a StPO, also die Telekommunikationsüberwachung, der deutlich intensivere Eingriff ist als der nach § 100g StPO. Und darum ist es sachlich richtig, wenn ich die Eingriffsschwelle für die Telekommunikationsüberwachung, wo es um Inhalte geht, deutlich höher lege und die Schwelle, wo es nur darum geht, ob ich Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen finde, also die Funkzellenabfrage nach § 100g StPO, deutlich niedriger lege. Wenn wir nicht die zeitlichen Vorgaben hätten, die uns zu Recht zur Disziplin zwingen, hätte ich in der Tat konkrete Fälle anführen können. Ich darf jetzt zwei nennen, ganz aktuelle: Derzeit findet eine Hauptverhandlung vor dem Landgericht Würzburg statt. Zwei aus Lettland stammende Angeklagte begingen mit mindestens einem unbekanntem Mittäter vom 17. bis 20. Februar – in vier Tagen – eine Einbruchserie von 16 Fällen in Werkstätten und Nebengebäuden. Die Serie zog sich von Sachsen-Anhalt über Süd-Thüringen bis in die Umgebung von Würzburg und erregte größte Verunsicherung bei der Bevölkerung in den betroffenen ländlichen Gebieten. Es gab keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, dass es mindestens drei gewesen wären. Wenn die Eingriffsvoraussetzung ein Bandendiebstahl gewesen wäre, wäre eine Funkzellenabfrage also nicht möglich gewesen. Nur aufgrund der Funkzellenauswertung konnten diese Täter bei dem letzten Einbruch in Würzburg gestellt werden. Ein Urteil des Landgerichts Bayreuth, das vor kurzem rechtskräftig geworden ist: Eine Bande von fünf rumänischen reisenden Straftätern, verurteilt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wegen schweren Bandendiebstahls in bis zu 25 Fällen. Auch diese Tätergruppierung wäre ohne eine Funkzellenabfrage, bei der zu Beginn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Tätigkeit von mindestens drei Tatgenossen vorhanden waren, nicht möglich gewesen. Allein diese zwei konkreten Beispiele aus meinem eher ländlich geprägten Bezirk mögen zeigen, wie wichtig das Instrument in der Praxis tatsächlich ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Schnabl auf die Fragen der Kollegen Ahrendt und Montag, bitte!

SV Dr. Robert Schnabl: Die Frage von Herrn Ahrendt bezog sich darauf, wie aus vielerlei Daten die relevanten Daten herausgefiltert werden. Die Frage von Herrn Montag ging in die gleiche Richtung. Das kann man nicht pauschal beantworten. Man muss sich verschiedene Fallgestaltungen kurz ansehen. Die große Fallgruppe, die ich Ihnen geschildert habe, bilden Serieneinbrüche und Seriendiebstähle. Hunderttausend Datensätze aus einer Funkzellenabfrage, das ist eine sehr große Zahl, wenn es in die Millionen geht sowieso, in dem Fall waren es natürlich auch mehrere, das ist aber zumindest für meinen Bereich, nach dem, was ich bei den Beamten eruiert habe, eher ungewöhnlich. Die Datensätze bewegen sich wahrscheinlich im Bereich von wenigen hunderten, vielleicht von einigen tausenden – das ist jetzt eine Zahl, die ich in den Raum stelle. Tausend Datensätze lassen sich gleichwohl nicht auswerten. Sie haben vier Funkzellenorte festgelegt, Sie bilden daraus Schnittmengen. Sie überprüfen, welche dieser Nummern in jeder der Funkzellen oder in vier von fünf Funkzellen zum tatrelevanten Zeitpunkt auftaucht. Dann bleibt nach einer einfachen Schnittmengenbildung eine gewisse geringe Anzahl von Daten übrig, die sie mit anderen Datenbeständen abgleichen können und müssen. Beispielsweise auch im Bericht des Datenschutzes Sachsen ist ja ausgeführt, es handelt sich um keine Rasterfahndung. Rasterfahndung im Sinne des § 98a StPO ist es, zumindest nach der Gesetzesterminologie, nicht, es ist vielmehr in § 98c StPO geregelt, Datenabgleich mit sonstigen polizeilichen Daten. Das wird in der Regel gemacht. Ich kann hier keinerlei Angaben zum Fall „Dresden“ machen, das wäre völlig unseriös, wenn ich hier spekulieren würde, wie man von 138.000 Datensätzen aus der einen Fallgruppe auf die letztlich unter 400 Bestandsdaten kommen kann. Aber die dortige Polizei wird vermutlich ähnlich vorgegangen sein, die haben Raster, Kriterien gebildet, um diesen riesigen Datenumfang sinnvoll beschränken zu können. Das ist die Aufgabe des Ermittlers, der Ermittlungsgruppe – und auch das polizeiliche Gespür, das hier benötigt wird. Das hat mehrere konkrete Folgen: Alle anderen Daten bleiben unerledigt in dem Sinn, dass diese nicht näher überprüft werden. Das ist eine Zahl, die mit einer bestimmten zeitlichen Kennung versehen ist und nicht mehr. Es weiß niemand, wer sich hinter dieser Nummer

verbirgt. Deshalb werden auch keine Mitteilungen an diese Nummern getätigt. Wenn wir mitteilen müssten, wer von den 138.000 Personen betroffen ist, müsste man alle abfragen, um dann den Namen des Anschlussinhabers zu bekommen, der in der Praxis vermutlich nicht in allen Fällen der tatsächliche Nutzer war. Es ist auch im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, in § 101 StPO – Sie kennen mit Sicherheit die Vorschrift –, dass es besonders unverhältnismäßig wäre, Ermittlungen anzustellen, um dann auf den tatsächlichen Namen von Daten zu kommen, die ich nicht weiter auswerte. Ich glaube, das brauchen wir nicht zu vertiefen. Die andere Fallgruppe ist natürlich ein Idealfall für jeden Ermittler, wenn man sagt, wir haben einige wenige Verkehrsdaten bekommen und überprüfen diese Daten anhand der vorhandenen Datenbestände – die verschiedenen Länder haben verschiedene Systeme –, um aus dieser geringen Anzahl erste Verdachtsmomente zu gewinnen, die dann weiter angereichert werden. Die Vertreter der Anwaltsseite werden mir Recht geben und auch sicherlich darauf drängen, dass kein Angeklagter jemals seriös verurteilt wird, wenn man hier nur Verkehrsdaten hat und ihm zur Last legt, dass er zu drei verschiedenen Zeiten an drei verschiedenen Orten war, wo jeweils ein Einbruch begangen wurde. Es ist, denke ich, Konsens auch von Ihrer Seite, dass das nicht für eine Verurteilung reicht. Das ist der Punkt dabei! Das Wesentliche, was hier noch nicht angesprochen wurde, rechtspolitisch aber eine große Diskussion ist – ich halte mich hier sehr zurück –, ist die Frage der Vorratsdatenspeicherung, die hier unmittelbar hineinspielt. Wenn die Entwicklung so weitergeht, wie sie sich derzeit abzeichnet, wenn hier nicht Daten gespeichert werden, ist die Funkzellenauswertung möglicherweise in Zukunft ein mehr oder weniger sehr stumpfes Schwert. Warum ist das so? Weil hier – es wurde bereits aus diesen Übersichten zitiert – mehr und mehr Daten nicht mehr gespeichert werden, weil Flatrates existieren, aufgrund der Vertragsgestaltung, aus welchen Umständen auch immer. Und das führt natürlich dazu, dass – egal, in welcher Größenordnung – die Datenbestände bei der Funkzellenauswertung einfach nicht mehr hineinkommen. Wenn Sie tatsächlich nur noch ein kleines Segment bekommen, stellt sich die Frage, wie wertvoll dieses Segment für die weiteren Ermittlungen ist. Das ist genau die Krux. Und das belegt auch die statistische Übersicht des Bundesamtes für Justiz, die mehrfach zitiert wurde. Wenn Sie sich die Zahlen für 2010 ansehen: 6.000 Verfahren insgesamt, 12.000 Maßnahmen wurden im Einzelnen für die 6.000 Verfahren angeordnet. Das ist ein Rückgang um 3.000 Verfahren, also um ein Drittel, gegenüber 2009 und auch

ein ganz deutlicher Rückgang bei den einzelnen Maßnahmen. Warum ist das so? Ich kann nur spekulieren, aber es liegt sehr, sehr nahe: Weil im März 2010 das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung kam. Dementsprechend sind nur noch wenige bzw. keine Verkehrsdaten mehr vorhanden – und dementsprechend setzen die Ermittlungsbehörden offensichtlich nur noch in den Fällen auf die Funkzellenauswertung, in denen sie sich wirklich etwas davon versprechen. Zur anderen Frage von Herrn Montag, warum sich die Staatsanwaltschaft gegen Begründungspflichten wendet. Natürlich nicht per se! Zwei Argumente seien ganz kurz angeführt: Ich habe es bereits vorhin gesagt, natürlich mag das dazu dienen, um nochmals den zur Entscheidung berufenen Personen zu verdeutlichen, worauf es ankommt, die wesentlichen Kriterien also. Der Ansatz ist völlig richtig und berechtigt. Ich sehe nur – ich habe es Ihnen vorhin dargelegt – die Schwerpunktverschiebung in der Praxis etwas anders. Dann müssten Sie schreiben: Die Gründe muss der Richter selbst verfassen und selbst überlegen. Das wird nicht verlangt werden können. Ein systematisches Argument ist natürlich § 100g StPO, Verkehrsdaten. Das ist eine Eingriffsmaßnahme von sehr vielen, die aber – man kann darüber streiten – sicher nicht die schwerstwiegende ist. Wenn Sie andere Maßnahmen sehen, wie § 100a StPO, Telekommunikationsinhaltsüberwachung, Erlass eines Haftbefehls, das hat unmittelbare Wirkung auf die Freiheit der Person. In dieser Bestimmung wird dem Richter nicht vorgeschrieben, dass er hier im Einzelnen begründen muss, weshalb er diese Punkte geprüft hat. Man setzt voraus, dass das geprüft wird. Selbstverständlich steht auch zur Verhältnismäßigkeit ein Satz dabei. Mit anderen Worten: Es wäre relativ atypisch, diese Begründungspflicht punktuell bei § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO einzuführen. Das ist das Argument.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sachverständiger Dr. Stefan Studenroth auf die Frage des Kollegen Dr. Sensburg.

SV Dr. Stefan Studenroth: Vielen Dank, Herr Dr. Sensburg! Ich bin von Ihnen gefragt worden, wenn ich es recht aufgeschnappt habe, worin ich die Systemwidrigkeit dieses Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe. Ich kann gleich an das anschließen, was Herr Dr. Schnabl gesagt hat, nämlich die Systemwidrigkeit mit Blick auf die angeordnete dezidierte Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die gibt es in der Tat nicht bei Haftbefehlen, nicht bei einer Maßnahme nach

§ 100a StPO. Sie soll jetzt aber für § 100g StPO gelten. Das ist nicht stimmig, das passt nicht ins System. Man fragt sich, warum denn da der Richter nun so eine Checkliste abarbeiten soll – und nicht bei weitaus schwerwiegenderen Eingriffen wie dem Haftbefehl. Im Übrigen halte ich das, was da gefordert wird, aber für selbstverständlich. Es geht hier immer um das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Genügend Juristen sind anwesend. Ich glaube, ich habe gleich im ersten Semester gelernt, was das ist, worum es da geht und welche Bedeutung das hat. Ich glaube, das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist eines der Prinzipien, die wir alle eingesogen haben. Jedenfalls kann ich das für meine Kollegen, soweit ich das überschauen kann, so sagen. Das wäre also ein Punkt der Systemwidrigkeit. Der zweite Punkt ist der, dass die Eingriffsschwelle auf schwere Straftaten angehoben werden soll, die dann im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sind. Ich weiß nicht, ob es sich da jetzt um einen Fehler in der Fassung handelte, ob damit wirklich „schwere Tat auch im Einzelfall von schwerer Bedeutung“ gemeint war.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir denken uns schon etwas dabei.

SV Dr. Stefan Studenroth: Ja, das hoffe ich. Aber auch das ist dann wiederum systemwidrig, wenn man von schweren Straftaten von „im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ spricht. Denn bislang lautet das System wie folgt: „Besonders schwere Straftaten“ bei besonders „schweren Eingriffsmaßnahmen“ wie der akustischen Wohnraumüberwachung. „Schwere Straftaten“ als Voraussetzung „erheblicher Eingriffsmaßnahmen“ wie der inhaltlichen Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO. Und „Straftaten von erheblicher Bedeutung“, die natürlich jeweils auch im Einzelfall „besonders schwerwiegen“ müssen, „schwerwiegen“ müssen oder von „erheblicher Bedeutung“ sein müssen. Dieses Konstrukt „schwere Straftat von im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ ist neu. Und mir erschließt sich der Sinn dabei nicht, weil mir jetzt kein Beispiel für eine schwere Straftat einfällt, die im Einzelfall nicht von erheblicher Bedeutung sein soll. Insoweit sehe ich da eine gewisse Systemwidrigkeit. Dritte Systemwidrigkeit – und dabei will ich es bewenden lassen – wäre die Einführung eines Richtervorbehalts für die Weiterverwendung der Daten. Schon jetzt ist ja in § 477 StPO geregelt, dass die Daten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben werden dürfen, auch nur unter genau diesen bestimmten Voraussetzungen weiterverwendet werden dürfen. Das heißt, wenn ich eine

Katalogtat brauche, um Daten zu erheben, dann brauche ich auch für die Weiterverwendung dieser Daten genau eine solche Katalogtat, jedenfalls zu Beweis Zwecken. Spurenansätze: Da kann ich diese Informationen nehmen, um weiter zu ermitteln. Aber bisher jedenfalls ist in keinem Fall für die Weiterverwendung ein Richtervorbehalt erforderlich. Der soll jetzt für den Bereich der Funkzellenauswertung eingeführt werden? Auch das, meine ich, wäre ein Systembruch. Die Verwendung der Daten unterliegt in jedem Fall späterhin einmal einer richterlichen Kontrolle, nämlich dann, wenn es zum Hauptverfahren kommt. Und dann ist es, bisher jedenfalls, die vornehmste Aufgabe des Gerichts, in der Hauptverhandlung im Hauptsacheverfahren zu entscheiden, ob diese Daten als Beweismittel verwendet werden können oder nicht. Das muss man nicht einer vorgelagerten Kontrolle unterziehen, einen zusätzlichen Richtervorbehalt einführen, dieses wäre in meinen Augen systemfremd.

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich habe gesehen, dass es noch weitere Nachfragen gibt. Ich möchte die Möglichkeit nutzen, in der zweiten Fragerunde noch zwei Fragen zu stellen. Die erste Frage geht an Herrn Dr. Schnabl. Wir lernen heute etwas zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ich auf jeden Fall, vielleicht noch andere. Wie bewerten Sie an der Stelle? Stehen sich da nur die Tat und die Vielzahl von möglichen Personen gegenüber, die mit ihren Verkehrsdaten betroffen sein können? Oder geht es auch um die Intensität des Eingriffs selbst, also dass hier beispielsweise 1.200 Personen mit ihren Verkehrsdaten betroffen sind und dass es eben um Verkehrsdaten geht, nicht um 1.200 Wohnungsdurchsuchungen? Oder spielt das im Grunde keine Rolle? Geht es nur um die Zahlen, eins zu 1.200? Oder geht es auch um das, was da zugrundeliegt? Das würde mich interessieren. Nochmals eine Frage an Herrn Strobl: Wir haben von Herrn Lückemann schon konkrete Fälle gehört. Das hat mich gefreut, weil gesagt worden ist, es gebe die nicht – so habe ich jedenfalls Herrn Eisenberg verstanden. Herr Strobl, gibt es auch bei Ihnen konkrete Fälle? Denn wenn ich inzwischen konkrete Fälle habe, dann sieht das Ganze schon ganz anders aus als eben dargestellt. Das würde mich interessieren.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Dr. Studenroth, zu Ihren wiederholten Ausführungen zu der „juristischen Muttermilch“ und dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wollte ich nur folgende Bemerkung machen: Ich weiß nicht, ob Sie diesen illustren Bericht des sächsischen Datenschutzbeauftragten gelesen haben. Dort steht, dass die Entscheidungen des Amtsgerichts Dresden zu den Vorfällen vor einem Jahr zur Frage der Verhältnismäßigkeit bei hunderttausenden von Fällen nicht ein einziges Wort enthalten. Auf die Frage, warum nicht, hat die Dresdner Justiz dem Datenschutzbeauftragten gesagt: „Nicht alles, was wir denken, müssen wir auch schreiben.“ Soweit zu dieser „Muttermilch“, mit der wir alle bestimmte Grundsätze eingesogen haben. Ich habe eine konkrete Frage an Herrn Buermeyer. Es geht um den Vorwurf der Systemwidrigkeit bei der Einführung des Richtervorbehalts bei der Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse in andere Ermittlungsverfahren. Wir haben in Dresden den Fall gehabt, dass die Maßnahmen wegen schweren Landfriedensbruch und wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung – aus meiner Sicht beides in Ordnung – angeordnet worden sind. Sie sind dann hinüber transportiert worden in Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz, wegen Beleidigung und einfacher Körperverletzung. Bezüglich der Ermittlungsverfahren „Versammlungsgesetz“ hat der zuständige Staatsanwalt „Stopp“ gesagt, bezüglich der Ermittlungsverfahren „Beleidigung und einfache Körperverletzung“ nicht. Meine Frage auf den Vorwurf der Systemwidrigkeit ist: Halten Sie es für eine Systemwidrigkeit, wenn wir Folgendes sagen: Für die Erhebung dieser Daten bezüglich krimineller Vereinigung, schwerer Landfriedensbruch und anderer schwerer Taten kann der Staatsanwalt nicht selbst sagen: „Ich erhebe die Daten. Ob die verwertet werden können, entscheidet ja das Gericht im Hauptsacheverfahren“? Nein, für die Erhebung ist ein Richtervorbehalt notwendig! Halten Sie das für eine Systemwidrigkeit? Jetzt entscheidet der Richter ja nur über das, was ihm vorgelegt wird, nämlich: „Wir haben den Verdacht des schweren Landfriedensbruchs und dafür brauchen wir die Daten.“ Dann trägt der Staatsanwalt oder der Kriminalbeamte diese Daten in ein Verfahren wegen einfacher Körperverletzung hinüber – finden Sie das systemwidrig, wenn man sagt, auch darüber soll der Ermittlungsrichter schauen und entscheiden, ob das zulässig ist oder nicht? Das ist meine Frage an Sie. An Sie, Herr Bannasch, habe ich noch die folgende Frage: Es ist nach der Gesetzeslage unzweifelhaft so, dass diese Maßnahme der nichtindividualisierten Funkzellenabfrage nicht zur Ermittlung von Zeugen verwendet werden darf. Wir haben zumindest einen Fall, in dem dokumentiert ist, dass die Ermittlungsbehörden dazu mit dem Begehren gegriffen

haben, Zeugen zu finden. Halten Sie das angesichts der völlig klaren Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens für einen Einzelfall, den wir der justiziellen Klärung überlassen können, oder würden Sie empfehlen, auch dies, nämlich dass Zeugen nicht gesucht werden dürfen, ins Gesetz aufzunehmen?

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine ganz kurze Bemerkung, Herr Dr. Schnabl, zu Ihrem Bezugnehmen auf die Vorratsdatenspeicherung. Man kann versuchen, so etwas aus solchen Statistiken herauszulesen. Man kann es aber auch sein lassen. Man weiß es nicht genau. Es gibt viele Gründe, warum die Vorratsdatenspeicherung nicht mehr so oft angewendet wird, vor allem vielleicht, weil sie nicht so viel hilft, wie alle sich erhoffen. Meine Frage geht an Herrn Dr. Studenroth und bezieht sich auf die Thematik der Verhältnismäßigkeit. Könnten Sie vielleicht die Kriterien nennen, an denen die Verhältnismäßigkeit in Ihren Augen genau festgemacht wird und zum Beispiel einen Fall schildern – das ist ja hier schon angesprochen worden –, in dem Ihrer Meinung nach Unverhältnismäßigkeit gegeben ist? Was setzt man wozu ins Verhältnis und ab wann ist denn Unverhältnismäßigkeit gegeben?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Studenroth auf die Frage des Kollegen Dr. von Notz, bitte!

SV Dr. Stefan Studenroth: Welche Kriterien gelten für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit? Das war gewissermaßen schon Bezugspunkt der Frage von Herrn Bannasch an die Kollegen in Dresden. Man kann nicht allein irgendwelche Zahlen in der Raum werfen. Man kann nicht sagen, es wird unverhältnismäßig bei 100, 200, 1.000 oder 5.000, sondern es kommt darauf an, welche Straftat das Ganze initiiert. Wenn ich einen Diebstahl mit 50 Euro habe, redet kein Mensch von einer Funkzellenabfrage. Und wenn der Antrag käme, würde ich sagen, das ist unverhältnismäßig. Diese Straftat rechtfertigt es keinesfalls, eine Funkzellenauswertung durchzuführen, bei der auch nur 100 Datensätze anfallen. Wenn es denn aber um einen Mord geht, der aufgeklärt werden kann, dann ist das Ganze etwas anderes. Wenn die Zusammenhänge einer rechtsterroristischen Terrorzelle, zum Beispiel, aufgeklärt werden können, dann spielt die Zahl der womöglich in die Fänge geratenden Datensätze gar keine Rolle. Es sind die

folgenden Kriterien: Der Anlass – worum geht es? Ist diese Maßnahme dann auch geeignet, das Ganze aufzuklären? Vorhin war von der Allianz-Arena die Rede. Im Fußballstadion, wenn ich da die Funkzellendaten abfrage, dann habe ich einen fürchterlichen Haufen, den ich niemals werde auseinanderbekommen können. Da würde ich sagen, ist womöglich die Geeignetheit infrage gestellt. Ob das in Dresden so war, vermag ich nicht zu beurteilen und will dies jetzt auch nicht beurteilen. Dafür fehlen mir Einzelkenntnisse und dafür bin ich auch nicht hier. Dann geht es natürlich weiter, wenn ich diese beiden Dinge ins Verhältnis gesetzt habe, indem ich überlege, wie viele Leute unschuldig davon betroffen werden. Die Zahl – das kam vorhin schon einmal zum Ausdruck – spielt natürlich eine Rolle, aber auch da kommt es mir wieder darauf an, wie denn diese Anzahl von Menschen betroffen wird. Bleibt es bei der überwiegenden Zahl dabei, dass nur eine Telefonnummer in den Akten steht? Oder kommt es womöglich bei einem Großteil dazu, dass die Namen, die dahinter stehen, auch offenbar werden? Das weiß man im Vorhinein nicht, aber das Ziel einer jeden solchen Maßnahme ist natürlich, dass die Zahl derer, die da namhaft gemacht werden, so gering wie möglich ist. Da wird mir schon ein bisschen schwindelig, wenn ich von 45.000 Bestandsdatenabfragen höre. Das ist schon eine Nummer. So etwas kenne ich nicht – und da würde ich auch in der Tat die Frage der Verhältnismäßigkeit aufwerfen wollen. Aber daran sieht man auch, dass es von so vielen Umständen des Einzelfalles abhängt, dass man nicht pauschal und in Bausch und Bogen sagen kann, eine Funkzellenabfrage sei in jedem Fall unverhältnismäßig oder verhältnismäßig. Die Lieblingshandbewegung eines Öffentlichrechtlers: Wägen Sie ab! Das ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Daran erkennt man den Juristen. Er antwortet: „Es kommt darauf an.“ Herr Strobl auf die Frage des Kollegen Dr. Sensburg, bitte!

SV Hans Strobl: Herr Dr. Sensburg, ich habe Sie so verstanden, dass Sie wissen wollen, was Erfolg in diesem Zusammenhang bedeutet. Was ist Erfolg? Meint Erfolg Verurteilung oder erwiesene Unschuld? Für einen Staatsanwalt ist Erfolg, die Tat aufzuklären. Das heißt nicht unbedingt, dass alle Beschuldigten verurteilt werden müssen. Wir sind auch erfolgreich, wenn wir feststellen, dass wir die Tat nicht aufklären können, und das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt wird,

wegen erwiesener Unschuld oder weil die Tat nicht nachweisbar ist. Ich kenne aus meiner Behörde, weil mir die Leiterin der Kapitalverbrechensabteilung fortlaufend darüber berichtet hatte, einen Fall, der vorhin wahrscheinlich in meinem Vortrag untergegangen ist. Dort ging es um einen Mord. Es wurde wegen Mordes verurteilt. Da war es so, dass ein Mann in Verdacht kam. Was man an Beweisen hatte, hätte aus Sicht der Staatsanwaltschaft für eine Verurteilung aber nicht ausgereicht. Da hatte man aber das Handy. Und über die Funkzellenauswertung – damals gab es die Vorratsdatenspeicherung noch, da kam man an die Daten noch heran – konnte festgestellt werden, dass zumindest sein Handy in Leipzig lag und nicht in Hamburg – er hatte behauptet, er war zum Tatzeitpunkt in Hamburg. Das hat dazu geführt, dass sich das Gericht insgesamt überzeugen konnte, dass er wohl auch bei seinem Handy war und er der Täter ist. Er wurde nach meinem Kenntnisstand verurteilt. Das ist ein Fall, wo ich sage: Erfolg. Dann kenne ich aus Sachsen Fälle, in denen an Autobahnen in umfangreichem Stil und mit großem Schaden Baustellenfahrzeuge und andere Dinge gestohlen wurden. Das hat zugenommen. Dann hat man Funkzellenabfragen gemacht und irgendwann einen Täter auf frischer Tat ertappt. Der fuhr so ein Fahrzeug weg. Man hat über die Auswertung der Funkzellenabfragen feststellen können, dass er auch an mehreren der anderen Tatorte war. Man konnte dann auch etwas über Bekannte herausfinden, da gab es nämlich schon Verurteilungen, man kannte also Mittäter aus anderen Taten. Man konnte dann erst von einer Bande sprechen – deswegen möchte ich Herrn Buermeyer etwas widersprechen. Wir als Staatsanwälte können eine Bande nicht konstruieren. Ich brauche dann wirklich auch die Anzahl der Täter. Und es steht durchaus zu befürchten, dass sich solche Taten, wenn wir die Gesetzesänderung haben, nicht mehr beweisen lassen, weil ich in dem Moment, wo ich dann einen auf frischer Tat ertappe, nicht mehr an die Verkehrsdaten von den anderen Taten komme. Deswegen wird es im Moment so gemacht, dass man, wenn man eine Serie hat, wo ich nur eine Serientat mit schweren Folgen habe, die Funkzellenabfrage macht. Die Daten werden weggelegt, die kommen in den Panzerschrank, und in dem Moment, wo ich einen Täter erwische, wird geprüft. Man ist in dem Fall, das weiß ich definitiv, im Nachhinein zu mehreren Bandendelikten gekommen. Das sehe ich auch als Erfolg. Ich kann zu Dresden auch nicht viel sagen. Aus der Ferne weiß ich nur, dass bisher nicht sicher ist, dass das nicht auch noch zum Erfolg in einzelnen Taten führt. Ich meine den schweren Landfriedensbruch. Herr Bannasch kennt sich da besser mit

den Daten aus. Ich denke, dass das Verfahren der Polizeidirektion Dresden durchaus nicht so war, dass mehrere Tausend Bestandsdaten erhoben wurden. Ich denke, das hat sogar der Datenschützer bestätigt, dass es dort ein gutes System der Auswertung gab. Und es kann immer noch zum Erfolg führen. Soviel wollte ich dazu sagen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Dr. Schnabl auf die Frage des Kollegen Dr. Sensburg, bitte!

SV Dr. Robert Schnabl: Ich darf noch einmal an die Verhältnismäßigkeit anknüpfen. Der Kollege hat es schon im Wesentlichen ausgeführt. Es sind auch in den Gesetzesbegründungen, zum 1. Januar 2008 bekanntlicherweise ergangen, Ausführungen enthalten. So wird es in der Praxis auch gemacht. Es mag – unbestritten – Kollegen geben, die das in der Vergangenheit nicht sensibel gehandhabt haben. Es ist aber meines Erachtens auch ein wesentliches Verdienst der momentanen Diskussion der Vorkommnisse in Dresden und Berlin und der Gesetzesinitiative, dass die Kollegen definitiv aufmerksamer gegenüber diesen Geschichten werden. Das muss man ganz objektiv feststellen. Es war tatsächlich in der Praxis eine durchaus gängige Maßnahme, Funkzellenabfragen zu machen, auch weil natürlich nicht allen Beteiligten und sicherlich nicht allen Staatsanwälten im Einzelfall klar war, welche großen Datenmengen anfallen. Das hat sich aber entwickelt. Das ist jetzt keine Entschuldigung, aber wenn Sie sehen, wer vor zehn Jahren ein Handy hatte und wie viele Nutzer es gab, und wenn Sie sich die Zahlen heute ansehen, dann haben wir eine wesentlich höhere Summe. Und das wird in den nächsten fünf bis zehn Jahren deutlich zunehmen. Damit stellt sich vielleicht auch deshalb schon die Frage, ob die Funkzellenauswertung überhaupt noch etwas bringt, wenn man jedes Mal fünfzig- oder hunderttausend Datensätze bekommt. Man wird im Einzelfall künftig auch genau hinsehen müssen, welches Delikt wir haben und ob wir die Abfrage zeitlich eingrenzen können. Wenn ich es zeitlich auf zwanzig Minuten oder eine halbe Stunde eingrenzen kann, dann habe ich noch eine reelle Chance, Ergebnisse zu erzielen, kann ich das nicht, wird sich das künftig erledigen. Das bedeutet natürlich dann auch die Unverhältnismäßigkeit dieser Maßnahme. Das war vor einigen Jahren noch viel einfacher. Sie kennen noch die FAG-Abfragen von früher, dort gab es im wesentlichen Festnetznummern. Bei der Zielwahlsuche, das

war das Vorläuferinstrumentarium, konnte man noch Erfolge erzielen, weil die Telekom bzw. die damalige Bundespost alles festgelegt hatte. Mittlerweile haben wir das nicht mehr. Deshalb ist die Diskussion durchaus sinnvoll, aber ich meine, es wird sich in den nächsten Jahren – wenn ich das abschließend sagen darf – auch die Frage stellen, wie man das ganze Instrumentarium sinnvoll neu gestalten kann, um der Entwicklung gerecht zu werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Während die Sachverständigen noch die Menge der Bande erfüllen, ist es bei den Fraktionen nicht mehr der Fall. Deswegen sollten wir so langsam zum Schluss kommen. Wir haben noch den Herrn Buermeyer auf die Frage des Kollegen Montag und danach den Herrn Bannasch.

SV Ulf Buermeyer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Systemwidrigkeit war das Stichwort von Herrn Montag. Zunächst muss man sagen, das Argument der Systemwidrigkeit ist bei Juristen relativ beliebt, um Änderungen zu kritisieren. Es ist allerdings als solches aus meiner Sicht nicht furchtbar aussagekräftig, denn wenn eine Änderung etwas an einem System verändern will, dann kann entweder die Änderung Unsinn sein oder das bisherige System. Das ist mit dem Begriff der Systemwidrigkeit als solchem nicht gesagt. Das heißt, man muss sich schon in jedem Einzelfall die Frage stellen, ob die Änderung einen Fortschritt mit sich bringt oder möglicherweise zu Problemen bei der Rechtsanwendung führt. Das Argument der Systemwidrigkeit abstrakt besagt darüber aus meiner Sicht überhaupt nichts. Im konkreten Fall muss man insbesondere darauf schauen, dass das Bundesverfassungsgericht schon mehrfach entschieden hat, dass es mit der Erhebung von Daten, insbesondere natürlich sensiblen Daten, die ihrerseits besonders grundrechtlich geschützt sind, nicht zu einer Art verfassungsrechtlichem Dambruch kommt, wo die Daten einmal erhoben werden und hinterher gleichsam nach Gutdünken der Ermittlungsbehörden verwendet werden dürfen. Ganz im Gegenteil: Jede Weitergabe, jede Verarbeitung dieser Daten stellt ihrerseits einen Grundrechtseingriff dar, und wenn die Daten ursprünglich erhoben worden sind, zum Beispiel durch einen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes, dann gilt das grundsätzlich für jeden weiteren Verarbeitungsschritt. Aus diesem Grunde muss man aus meiner Sicht klar konzедieren, das habe ich auch versucht in meiner

Stellungnahme deutlich zu machen, dass die bisherigen Verwendungsregelungen in der Strafprozessordnung danach differenzieren, ob die Daten beim Provider erhoben werden oder bei einer Ermittlungsbehörde. Wenn Sie bei einer Ermittlungsbehörde erhoben werden sollen, dann ist dieses unter wesentlich leichteren Voraussetzungen möglich, und das halte ich für verfassungsrechtlich nicht tragfähig. Das muss man so deutlich sagen, einfach deswegen, weil es an der Schutzbedürftigkeit der Daten überhaupt nichts ändert, ob sie schon in irgendeiner anderen Ermittlungsakte stecken, oder ob sie noch vom Provider erhoben werden müssen. Ganz im Gegenteil, verfahrensrechtlich ist es natürlich viel einfacher, die Daten bei den Kollegen von der Staatsanwaltschaft abzufragen, als sie beim Provider abzufragen. Aus diesem Grunde könnte man im Gegenteil vertreten, dass sie in den Fällen besonders schutzwürdig sind, in denen sie quasi nur von einer Akte in die nächste kopiert werden müssen. Insofern kann ich diesem Argument der Systemwidrigkeit weder abstrakt noch gar in diesem konkreten Einzelfall etwas abgewinnen. Im Gegenteil würde ich zu vertieften Überlegungen anregen wollen, ob nicht an § 477 StPO generell etwas geändert werden muss. Ob man das jetzt über diese Verweisung macht, wie es der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorschlägt, oder ob es nicht, jedenfalls systematisch, überzeugender wäre, einen solchen Verweis direkt in den § 477 StPO zu schreiben, wozu ich persönlich neigen würde, ist eine rein rechtspolitische oder auch normsystematische Frage. Das muss man sich vielleicht noch einmal genauer überlegen. Mein letzter Hinweis dazu: Das Bundesverfassungsgericht hat auch schon einen sehr deutlichen Hinweis gegeben, allerdings – ich möchte hinzufügen: vielleicht unglücklicherweise – in der Entscheidung zur akustischen Wohnraumüberwachung. Das ist eine Regelung, die heute dem § 100c StPO zugrunde liegt. Dort findet sich ein Hinweis auf die Notwendigkeit qualifizierter Entscheidungen auch in Fällen der Weiterverwendung. Es ist bislang in der Literatur – soweit ich das sehe – teilweise missverstanden worden, als gehe es da nur um die Daten, die ganz besonders sensibel sind, weil sie aus der akustischen Wohnraumüberwachung stammen. Schaut man sich aber die verfassungsrechtlichen Hintergründe an, insbesondere die Herleitung, die das Bundesverfassungsgericht in diesem Passus zitiert, dann ist das überhaupt nicht spezifisch für diese Ermittlungsmaßnahme. Insofern denke ich, dass ich mich mit meiner These auf dem Boden der Rechtsprechung aus Karlsruhe bewege. Vielen Dank.

SV Bernhard Bannasch: Der 16. Deutsche Bundestag hat 2007, als er die Rechtsgrundlagen neu geordnet hat, in die Begründung unter anderem hineingeschrieben: Die Funkzellenabfrage darf – ich kürze es jetzt einmal ab – aber nicht mit der Zielrichtung erfolgen, gerade die Verkehrsdaten der nicht Tatverdächtigen zu erheben. Sie ist vielmehr ausgeschlossen, wenn sie allein der Ermittlung etwa von – im konkreten Fall auch nicht als Nachrichtenmittler in Betracht kommenden – Zeugen dienen soll. Auf der anderen Seite haben wir bei unseren Kontrollen zu den Dresdner Vorkommnissen eine Äußerung des damaligen Dresdner Polizeichefs, also des Leiters der Polizeidirektion Dresden. Der hat sich in der Sächsischen Zeitung vom 21. Juni 2011 wie folgt geäußert, ich zitiere: „Dresdens Polizeichef XY sagte, die Verbindungsdaten seien auch erforderlich, um Zeugen der Ausschreitungen zu finden.“ Das ist, finde ich, schon ein relativ klarer Umstand. Ich kann nicht gut beurteilen, inwieweit das ein Einzelfall ist. Insofern, Herr Montag, ist die Frage nicht vollständig zu beantworten, aber jedenfalls in diesem Fall war es expressiv verbis auch ein Zweck, Zeugen zu finden. Das ist klar rechtswidrig. Ich würde von meiner Lebenserfahrung ausgehend sagen, es liegt nicht ganz fern zu sagen, das ist kein Einzelfall. Insofern würde ich, wenn man an die gesetzliche Vorschrift geht und sie ändern wollte, die Einfügung eines Satzes wie: „Die Maßnahme ist unzulässig zur Ermittlung von Zeugen“ befürworten, um das klarzustellen, was der Bundesgesetzgeber 2007 gemeint und gewollt hat. Bitte erlauben Sie mir noch ganz zum Schluss ein kurzes Eingehen auf das, was Herr Strobl zum Vorgehen der Polizeidirektion Dresden gesagt hat. In der Tat gehört es zum verhältnismäßigen Vorgehen, dass ich den Umgang mit den erhobenen Verkehrs- und vor allem Bestandsdaten ebenfalls verhältnismäßig gestalte. Da gibt es ein Stichwort, das von großer Bedeutung ist, das heißt: Reduzierungskonzept. Die erhobenen Daten müssen mittels eines – am besten vorher festgelegten – Reduzierungskonzeptes auf die Menge eingeschmolzen werden, die zur Strafverfolgung erforderlich ist, erforderlich im strengen Sinne des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Da hat sich die Polizeidirektion Dresden Algorithmen überlegt, mit denen sie zufällig vorbeikommende Bahnreisende ausschließen kann. Es gibt übrigens auch von der Industrie angebotene Programme zur Reduzierung des erhobenen Verkehrsdatenbestandes auf das zur Strafverfolgung erforderliche Maß, um zufällig Vorbeikommende oder Anwohner auszuschließen. Das ist alles

käuflich zu erwerben, das ist möglich. Das ist aber alles dadurch zunichte gemacht worden, dass man sich anschließend die 900.000 Verkehrsdaten inklusive 45.000 Bestandsdaten vom LKA Sachsen hat übermitteln lassen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sehr geehrte Sachverständige, es zeichnet uns Rechtspolitiker aus, dass wir Sie durch den Wolf drehen, wenn wir Sie hier haben. Das haben wir nun aber genügend getan, der Fragebedarf ist erschöpft. Ich danke Ihnen, wünsche Ihnen eine gute Heimreise und den Kollegen einen ruhigen Abend.

Ende der Sitzung: 16:45 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender